



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

 KANTON **solothurn**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Finanzdepartement des Kantons Solothurn
Steueramt des Kantons Solothurn

STAF (= Steuerreform und AHV-Finanzierung)

- **Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 / Annahme: CH-Volk vom 19. Mai 2019**
- **Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 9. Juli 2019**

Solothurner Steuertagung 2019

Oskar Ackermann

Leiter juristische Personen, Steueramt des Kantons Solothurn

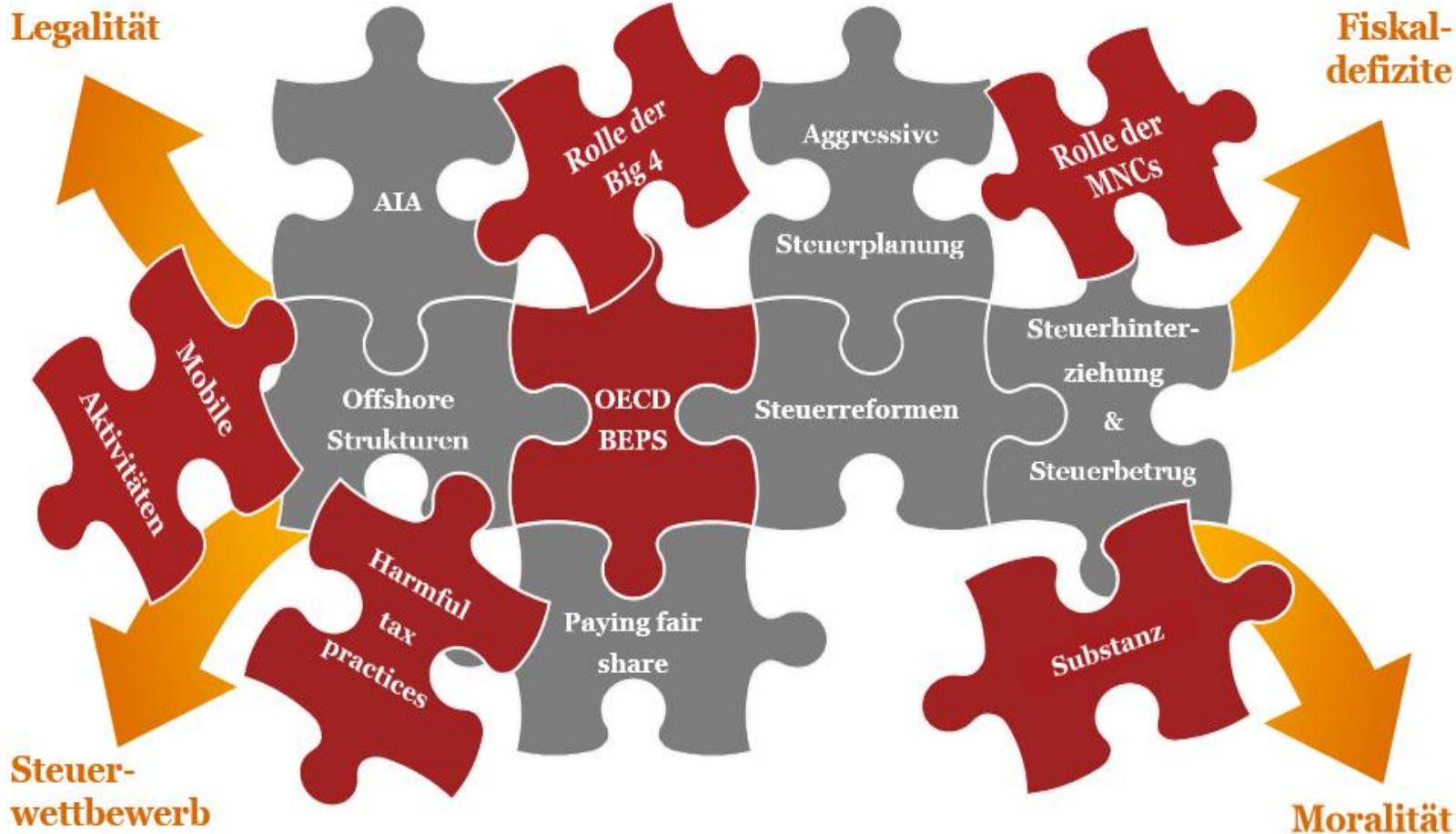
Mitglied Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern SSK (AGUN)

dipl. Steuerexperte

dipl. Wirtschaftsprüfer



Internationale Steuerlandschaft heute – Ein komplexes Puzzle



Ausrichtung der STAF - Bund

Ausgangslage/strategische Stossrichtung

➤ Internationale Entwicklungen

- EU- und OECD-Druck bezüglich der Aufhebung der schädlichen Steuerregime
 - Holding-, Verwaltungs-, gemischte Gesellschaften
 - internationale Steuerauscheidungen i.Z. Prinzipalgesellschaften, Finance Branches
- EU: Schweiz nach wie vor auf grauer Listen (Entfernung wann? Beschluss oder effektive Abschaffung?)

➤ Reaktion/Antwort der Schweiz

- CH-Volk hat die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) auf Bundesebene am 19. Mai 2019 angenommen
 - DBG (Inkraftsetzung per 1.1.2020)
 - StHG (Inkraftsetzung per 1.1.2020)
- BR hat Praxen bzgl. den internationalen Steuerauscheidungen von Prinzipalgesellschaften und Finance Branches per 1.1.2020 aufgehoben

**StHG-Normen müssen ab 1.1.2020 zwingend umgesetzt werden!
Auch ohne kantonale Umsetzungsgesetzgebung!**



Ausrichtung der STAF – Kanton SO



Ausgangslage/strategische Stossrichtung

➤ Reaktion/Antwort des Kantons Solothurn

- SO-Volk hat die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) auf kantonaler Ebene am 19. Mai 2019 (knapp) abgelehnt
 - Kanton Solothurn hat im Moment keine verbindliche STAF-Gesetzgebung
 - notwendige Rechts- und Planungssicherheit im Moment nicht gegeben
- Ersatzmassnahmen - neuer Fahrplan
 - *Verwaltung/Regierungsrat haben zeitnah eine neue Vorlage ausgearbeitet*
 - *neue Botschaft und Entwurf des RR an den KR vom 9. Juli 2019 (geringere Steuerausfälle, ohne Gegenfinanzierung durch Wirtschaft)*
 - *Beratung in der erweiterten Finanzkommission*
 - *Genehmigung durch Kantonsrat (November)*
 - *neue Volksabstimmung am 15. Dezember 2019 oder 9. Februar 2020*

Ziele Unternehmenssteuerreform – STAF (nach wie vor)

- Internationale Akzeptanz
- Sicherung Standortattraktivität
- Ergiebigkeit



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Patentbox

Erhöhter F&E-Aufwand

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Aufdeckung von stillen Reserven
Zu-, Wegzug, Beginn, Ende

Aufdeckung von stillen Reserven
bei Aufgabe privilegiertem Status

Entlastungsbegrenzung

Anpassungen Transponierung

Anrechnung von ausländischen
Quellensteuern CH-Betriebsstätten

Anpassung Kapitaleinlageprinzip

Teilbesteuerung Dividende

Neues Buchführungs- und
Rechnungslegungsrecht

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

Geplanter Gewinnsteuersatz – Kanton SO

Statutarischer/effektiver Gewinnsteuersatz

Statutarische Gewinnsteuersatz/gesetzliche Regelung

Staats- und Gemeindesteuer:

- Aktuell doppelter Proportionaltarif:
 - 5% bis 100'000 Gewinn, darüber 8.5%
- Neu einfacher Proportionaltarif gemäss B&E RR für alle **juristischen Personen** (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrige JP):
 - **5 % Gewinnsteuertarif**

Direkte Bundessteuer:

- Aktuell einfacher Proportionaltarif:
 - **8.5%** → bleibt auch mit STAF unverändert

Geplanter Gewinnsteuersatz – Kanton SO

Statutarischer/effektiver JP-Gewinnsteuersatz

Gewinnsteuersatz gemäss B&E RR an KR:

Gesamtsteuerbelastung statutarisch

✓ Steuerfuss: **Hauptort Solothurn**

➤ Solothurn (Steuerfuss 110 %): 19,50 %

Gesamtsteuerbelastung effektiv

✓ Steuerfuss: **Hauptort Solothurn**

➤ Solothurn (Steuerfuss 110 %): 16,32 %

Effektiv:

- Steuer als Aufwand vom Gewinn abziehbar
- Berechneter Steuersatz auf dem Gewinn vor Abzug der Steuer



Gewinnsteuersatz – Kanton

 Einfacher Proportionaltarif für alle JP

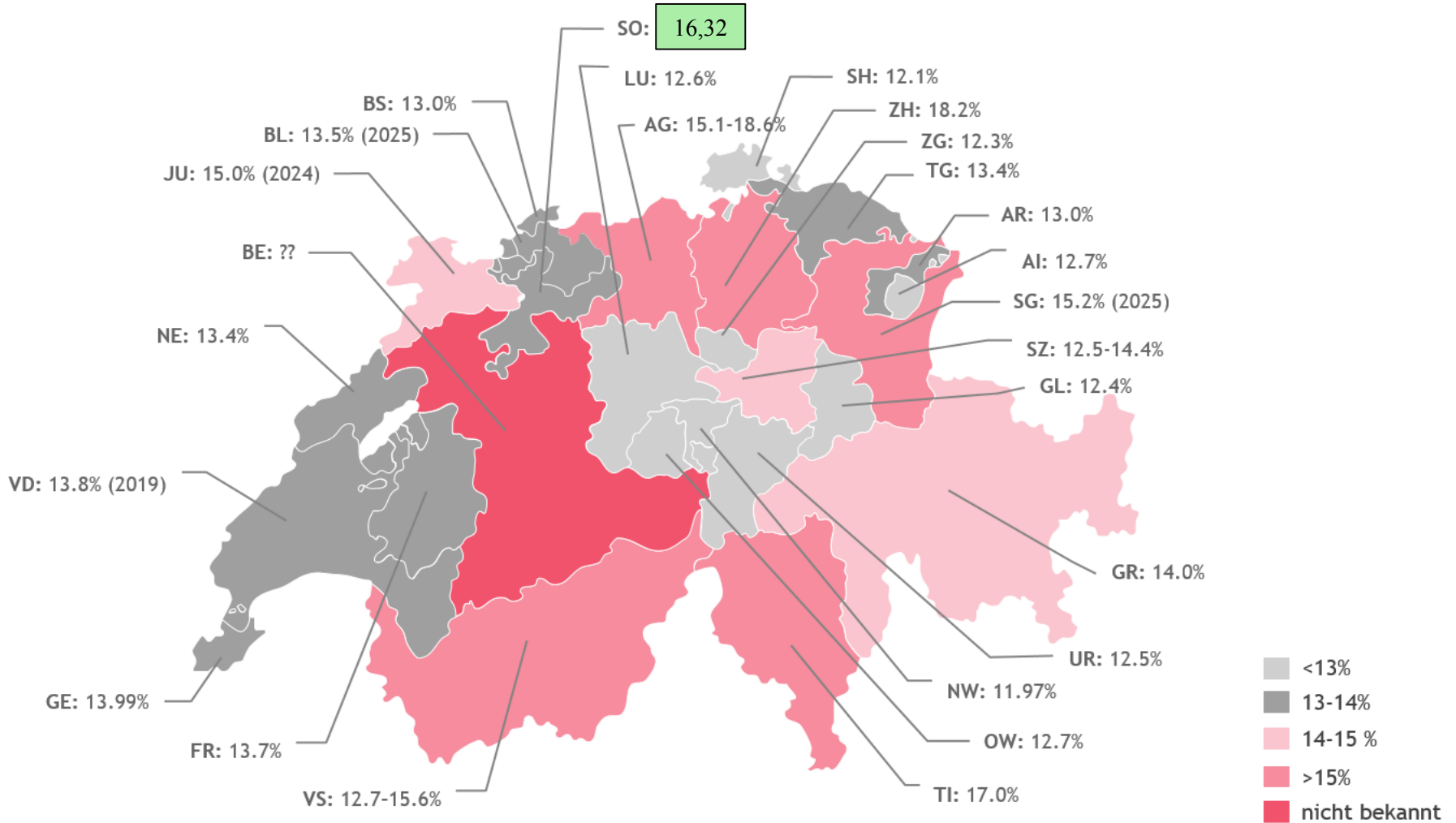
§ 97 revStG SO

Steuerberechnung

- ¹ Die **Gewinnsteuer** beträgt **5 %** des steuerbaren Reingewinns.
- ² Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Senkung Gewinnsteuersatz

Aktuelle Situation – geplant gemäss STAF





Senkung Gewinnsteuer – einfacher Proportionaltarif



Gewinnsteuertarif gemäss B&E für alle JP – Kanton SO – ab 2020

Varianten / Kanton Solothurn / Gmden / nach Einführung STAF	Steuerhoheit / Steuerfuss			Steuerfuss z.B. Däniken 60 %	Standort mit 100 %	Hauptort Solothurn mit 110 %	Steuerfuss von z.B. 250 %
	Bund	Kanton	Gmden	Gmde 60 %	Gmde 100 %	Gmde 110 %	Gmde > 250 %
Gewinnsteuertarif	X			8,50	8,50	8,50	8,50
Gewinnsteuertarif		X		5,00	5,00	5,00	5,00
Gewinnsteuertarif			X	3,00	5,00	5,50	12,50
Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer		X	X	-	-	-	-
Bundessteuer	100 %			8,50	8,50	8,50	8,50
Kantonssteuer		100 %		5,00	5,00	5,00	5,00
Finanzausgleich		10 %		0,50	0,50	0,50	0,50
Gemeinden: effektiv (Steuerfuss frei)				3,00	5,00	5,50	12,50
= Steuerbelastung <u>nach</u> Steuern (= statutarisch)				17,00	19,00	19,50	26,50
= Steuerbelastung <u>vor</u> Steuern (= effektiv)				14,53	15,97	16,32	20,95



Senkung Gewinnsteuer – ab 2020 / Sonderelemente

Zukünftiger Gewinnsteuertarif für JP inkl. Ausschöpfung max. Sonderelemente

Varianten / Kanton Solothurn / Gmden / nach Einführung STAF	Steuerhoheit / Steuerfuss			Hauptort Solothurn	Minimum Gmde Däniken
	Bund	Kanton	Gmden		
Steuerhoheit / Bandbreite				Gmde 110 %	Gmde 60 %
Gewinnsteuertarif	X			8,50	8,50
Gewinnsteuertarif		X		5,00	5,00
Gewinnsteuertarif			X	5,00	3,00
Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer		X	X	-	-
Bundessteuer	100 %			8,50	8,50
Kantonssteuer		100 %		5,00	5,00
Finanzausgleichssteuer		10 %		0,50	0,50
Gemeinden: Steuerfuss Solothurn			110 %	5,50	
Gemeinden: Steuerfuss Däniken			60 %		3,00
= Steuerbelastung <u>nach</u> Steuern				19,50	17,00
./. Patentbox, erhöhter F&E-Abzug und/oder Abschreibung SR		70 %	70 %	- 7,70	- 5,95
= Steuerbelastung <u>statutarisch</u>				11,80	11,05
= Steuerbelastung <u>effektiv</u>				10,55	9,95

Senkung Gewinnsteuer – ab 2021 + ff.

 Zukünftiger Gewinnsteuertarif Vereine, Stiftungen, übrige JP

Varianten / Kanton Solothurn / Gmden / nach Einführung STAF	Steuerhoheit / Steuerfuss			Hauptort Solothurn	Minimum Gmde Däniken
	Bund	Kanton	Gmden		
Steuerhoheit / Bandbreite				Gmde 110 %	Gmde 60 %
Gewinnsteuertarif	X			4,25	4,25
Gewinnsteuertarif		X		5,00	5,00
Gewinnsteuertarif			X	5,00	3,00
Freigrenze bei übrigen JP: Gewinn	X			5'000	5'000
Freigrenze bei ideellem Zweck: Gewinn	X	X	X	20'000	20'000
Freigrenze bei ideellem Zweck: Vermögen		X	X	200'000	200'000
Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer		X	X	-	-
Bundessteuer	100 %			4,25	4,25
Kantonssteuer		100 %		5,00	5,00
Finanzausgleichssteuer		10 %		0,50	0,50
Gemeinde: Steuerfuss Solothurn			110 %	5,50	
Gemeinde: Steuerfuss Däniken			60 %		3,00
= Steuerbelastung <u>nach</u> Steuern				15,25	12,75
= Steuerbelastung <u>vor</u> Steuern				13,23	11,31



Gewinnsteuersätze – ab 2020 + ff.

Vergleich Gewinnsteuertarife: heute, STAF I und STAF II

Vergleich heutige Gewinnsteuerbelastung zur zukünftigen (ohne Entlastung) Status / Steuerpraxen	Gewinnsteuerlast / Aktuell		Wirkung STAF I			Wirkung STAF II		
	Stadt: Solothurn / Steuerfuss 110 % / inkl. dBdSt		Vorwärtsstrategie (vom Volk abgelehnt)			B&E / RR (Diskussionsgrundlage)		
	statutarisch	effektiv	statutarisch	effektiv	Wirkung	statutarisch	effektiv	Wirkung
Ordentlich besteuerte Gesellschaften								
steuerbarer RG SO =< CHF 100'000	19,50 %	16,32 %	15,10 %	13,12 %		19,50 %	16,32 %	
steuerbarer RG SO > CHF 100'000	27,20 %	21,38 %	15,10 %	13,12 %		19,50 %	16,32 %	
steuerbare RG-Quoten	Bund: 100 % / Kanton: 100 %	Bund: 100 % / Kanton: 100 %	Bund: 100 % / Kanton: 100 %			Bund: 100 % / Kanton: 100 %		
Holdingsgesellschaft (Annahme: BA 80 %)								
steuerbarer RG SO	1,7 %	1,57 %	3,02 %	2,62 %		3,90 %	3,26 %	
steuerbare RG-Quoten	Bund: 20 % / Kanton: 0 %	Bund: 20 % / Kanton: 0 %	Bund: 20 % / Kanton: 20 %			Bund: 20 % / Kanton: 20 %		
Domizilgesellschaft (Annahme: BQ 5 %)								
steuerbarer RG SO	9,24 %	8,47 %	15,10 %	13,12 %		19,50 %	16,32 %	
steuerbare RG-Quoten	Bund: 100 % / Kanton: 5 %	Bund: 100 % / Kanton: 5 %	Bund: 100 % / Kanton: 100 %			Bund: 100 % / Kanton: 100 %		
Verwaltungsgesellschaft (Annahme: BQ 15 %)								
steuerbarer RG SO	10,71 %	9,75 %	15,10 %	13,12 %		19,50 %	16,32 %	
steuerbare RG-Quoten	Bund: 100 % / Kanton: 15 %	Bund: 100 % / Kanton: 15 %	Bund: 100 % / Kanton: 100 %			Bund: 100 % / Kanton: 100 %		
Principalgesellschaften (Annahme: 50 % bzw. 25 %)								
steuerbarer RG SO	7,93 %	7,29 %	15,10 %	13,12 %		19,50 %	16,32 %	
steuerbare RG-Quoten	Bund: 50 % / Kanton: 25 %	Bund: 50 % / Kanton: 25 %	Bund: 100 % / Kanton: 100 %			Bund: 100 % / Kanton: 100 %		
Swiss Finance Branches (Annahme: 1/11)								
steuerbarer RG SO	2,11 %	1,88 %	15,10 %	13,12 %		19,50 %	16,32 %	
steuerbare RG-Quoten	Bund: 1/11 / Kanton: 1/11	Bund: 1/11 / Kanton: 1/11	Bund: 100 % / Kanton: 100 %			Bund: 100 % / Kanton: 100 %		



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit



Kapitalsteuersatz – Kanton Solothurn



Strategische zukünftige Ausrichtung

Eckwerte

- **Steuerwettbewerb für hochmobile Gesellschaften** wird zukünftig vermehrt auch über den **Kapitalsteuertarif** geführt
- **Ziel: hochmobile bzw. hochkapitalisierte Gesellschaften halten**
→ Konsequenz: **Einführung** eines **kompetitiven Kapitalsteuertarifs**
- **einfacher Proportionaltarif** von **0,8 ‰**
- **reduzierte Bemessungsbasis** von **5 %** für
 - **Beteiligungen**
 - **Patente und vergleichbare Rechte** sowie
 - **Konzerndarlehen**
- Kapitalsteuer international unikat → Wettbewerbsnachteil für die CH
- Kapitalsteuer international nicht anrechenbar (CFC-Rules)
- Holdinggesellschaften unterliegen in Zukunft vermehrt der Gewinnbesteuerung (Beteiligungsabzug < 100 %) → Abschaffung des Holdingprivilegs → deshalb sollte nebst dem Kapitalsteuersatz auch der Gewinnsteuersatz kompetitiv sein
- **Weiterhin Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer**

Kapitalbesteuerung

Kanton + Gemeinden - Gesetzesnormen

Reduzierte Kapitalsteuer für JP auf Beteiligungsrechten, Patenten und vergleichbaren Rechten sowie Darlehen an Konzerngesellschaften - § 104 Abs. 3 revStG SO

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

- ¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 26 Absatz 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.
- ² Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist um jenen Teil des Fremdkapitals zu erhöhen, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.
- ³ Das anteilige Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 98, auf Rechte nach § 91^{bis} sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird zu 5 % dem steuerbaren Eigenkapital zugerechnet.

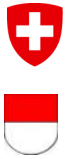
Kapitalbesteuerung

Kanton + Gemeinden - Gesetzesnormen

Reduzierte Kapitalsteuer für JP auf Beteiligungsrechten, auf Patenten und vergleichbaren Rechten sowie Darlehen an Konzerngesellschaften - § 106 Abs. 2 revStG SO

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

- ¹ Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen.
- ² Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften **sowie nach § 104 Absatz 3.**



Kapitalbesteuerung

Kanton + Gemeinden - Gesetzesnormen

§ 107 revStG SO

Steuerberechnung

- ¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit.
- ² Das Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es höchstens 200'000 Franken beträgt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.
- ³ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

Kapitalbesteuerung – 95 % privilegierte Aktiven

 Beispiel: ABC Holding AG, Solothurn – Beträge in Mio. CHF

Aktiven	Bilanz TCHF	in %	Reduktion Bemessung	Aktiven für Bemessung	in %	Passiven	Bilanz TCHF	Steuerbares Eigenkapital ohne Reduktion	
Flüssige Mittel	10'000		keine	10'000	100	FK Dritte	2'500		
Konzerndarlehen	7'500		5 %	375	5	Konzernverpfl.	10'000		
Finanzanlagen	2'500		keine	2'500	100	Aktienkapital	10'000	10'000	
Beteiligungen 1)	200'000		5 %	10'000	5	Kapitalreserven	27'500	27'500	
IP/Patente	30'000		5 %	1'500	5	Gewinnreserven	200'000	200'000	
Bilanzsumme	250'000	100		24'375	9,75	Bilanzsumme	250'000	100 %	
Reduktion des steuerbaren Eigenkapitals			1) Stille Reserven von TCHF 20'000						90,25 %
Berechnung EK			CHF	Reduktion Bemessung in %	massgebend	Steuerbares EK			
Steuerbares EK (altrechtlich)						237'500			
./. Ermässigung Bemessung			237'500	90,25 %		- 214'344	- 214'344		
Effektiv steuerbares EK							<u>23'156</u>		

Kapitalbesteuerung – 95 % privilegierte Aktiven

 Beispiel: ABC Holding AG, Solothurn – Beträge in CHF

Aktuelle Kapitalsteuerbelastung nach § 107 Abs. 2 StG SO	CHF	Tarif	Massgebender Steuerbetrag	Total EK-Steuern
Steuerbares EK (95 %)	237'500'000			
<i>davon privilegiert</i>	237'500'000			
→ <i>ersten CHF 50 Mio.</i>	50'000'000	0,2 ‰	10'000	
→ <i>die nächsten CHF 50 Mio.</i>	50'000'000	0,1 ‰	5'000	
→ <i>restliches EK > 100 Mio.</i>	137'500'000	0,05 ‰	<u>6'875</u>	
= Total einfache Staatssteuer			21'875	
x Steuerfuss 100 % plus FA 10 %	21'875	x 110 %	24'063	
= Total Kantonssteuer inkl. FA				24'063
= Total Gemeindesteuer	21'875	x 100 %	21'875	<u>21'875</u>
= Totale Kapitalsteuer	237'500'000			<u>45'938</u>

Kapitalbesteuerung – 95 % privilegierte Aktiven

 Beispiel: ABC Holding AG, Solothurn – Beträge in CHF

Neue Kapitalsteuerbelastung <u>nach</u> Einführung STAF	CHF	Tarif	Massgebender Steuerbetrag	Total EK-Steuern
Steuerbares EK (altrechtlich)	237'500'000		100 %	
<i>./. reduzierte Bemessungsbasis</i>	- 214'343'750		90,25 %	
= steuerbares Eigenkapital (neurechtlich)	23'156'250		9,75 %	
→ <i>Neuer EK-Tarif</i>	23'156'250	0,8 ‰	18'525	
= Total einfache Staatssteuer			18'525	
x Steuerfuss 100 % plus FA 10 %	18'525	x 110 %	20'378	
= Total Kantonssteuer				20'378
= Total Gemeindesteuer	18'525	x 110 %	20'378	<u>20'378</u>
= Totale Kapitalsteuer	23'156'250			<u>40'756</u>

Kapitalbesteuerung – 95 % privilegierte Aktiven

 **Beispiel: ABC Holding AG, Solothurn** – Beträge in CHF

Vergleich: alt- und neurechtliche Kapitalbesteuerung nach Einführung STAF	Aktuelle Kapitalbesteuerung	Neue Kapitalbesteuerung	Differenz	Legende
Steuerbares Eigenkapital	237'500'000'000	23'156'000		1)
Kapitalsteuertarife	0,2 / 0,1 / 0,05 ‰	0,8 ‰		2)
= Total Kantonssteuer inkl. FA	24'063	20'378	- 3'685	3)
= Total Gemeindesteuer	21'875	20'378	- 1'497	4)
= Totale Kapitalsteuer	45'938	40'756	- 5'182	5)

- 1) Bei Gesellschaften mit **Beteiligungen, Patenten und Konzernforderungen** reduziert sich das steuerbare Eigenkapital prozentual im Rahmen der Reduktion der Bilanzsumme. Die Aktiven **Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen** werden nur mit 5 % in die Bemessung des steuerbaren Eigenkapitals einbezogen. Das steuerbare Eigenkapital wird um diese prozentual Ermässigung reduziert, weshalb eine unterschiedliche Bemessungsbasis resultiert. Bei Gesellschaften ohne diese privilegierten Aktiven bleibt das steuerbare EK unverändert.
- 2) Für Holdinggesellschaften (= hochmobile Gesellschaften) muss der Kanton Solothurn einen kompetitiven Kapitalsteuertarif anbieten. Der ordentliche Kapitalsteuertarif wird zwar mit 0,8 ‰ beibehalten, die reduzierte Bemessungsbasis für Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen wird jedoch maximal ausgeschöpft.
- 3) Durch die veränderte Bemessungsgrundlage bzw. die Tatsache, dass die vorliegende Holding über **wesentliche Aktiven (Umfang von 95 % der Bilanzsumme) in Form von Beteiligungen, Patenten und Konzerndarlehen** verfügt, reduziert sich die Kapitalsteuer leicht um 11,28 %.
- 4) Der Gemeindesteuerfuss wurde bei privilegierten Gesellschaften (z.B. Holdinggesellschaften) **altrechtlich bei 100 %** beschränkt. Neu darf der JP-Steuerfuss um max. 30 Prozentpunkte vom NP-Steuerfuss abweichen. Im vorliegenden Beispiel wurde angenommen, dass die **Stadt Solothurn** einen **JP-Steuerfuss von 110 %** beschlossen hat.
- 5) Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer wird unverändert beibehalten.

Kapitalbesteuerung – 90 % privilegierte Aktiven

 Beispiel: XYZ Holding AG, Solothurn – Beträge in Mio. CHF

Aktiven	Bilanz TCHF	in %	Reduktion Bemessung	Aktiven für Bemessung	in %	Passiven	Bilanz TCHF	Steuerbares Eigenkapital ohne Reduktion
Flüssige Mittel	15'000		keine	15'000	100	FK Dritte	2'500	
Konzerndarlehen	0		5 %	0	5	Konzernverpfl.	10'000	
Finanzanlagen	10'000		keine	10'000	100	Aktienkapital	10'000	10'000
Beteiligungen 1)	225'000		5 %	11'250	5	Kapitalreserven	27'500	27'500
IP/Patente	0		5 %	0	5	Gewinnreserven	200'000	200'000
Bilanzsumme	250'000	100		36'250	14,50	Bilanzsumme	250'000	100 %
Reduktion des steuerbaren Eigenkapitals			1) Stille Reserven von TCHF 20'000					85,50 %
Berechnung EK		CHF	Reduktion Bemessung in %	massgebend		Steuerbares EK		
Steuerbares EK (altrechtlich)						237'500		
./. Ermässigung Bemessung		237'500	85,50 %			- 203'063	- 203'063	
Effektiv steuerbares EK						34'437		

Kapitalbesteuerung – 90 % privilegierte Aktiven

 Beispiel: XYZ Holding AG, Solothurn – Beträge in CHF

Aktuelle Kapitalsteuerbelastung nach § 107 Abs. 2 StG SO	CHF	Tarif	Massgebender Steuerbetrag	Total EK-Steuern
Steuerbares EK (95 %)	237'500'000			
<i>davon privilegiert</i>	237'500'000			
<i>→ ersten CHF 50 Mio.</i>	50'000'000	0,2 ‰	10'000	
<i>→ die nächsten CHF 50 Mio.</i>	50'000'000	0,1 ‰	5'000	
<i>→ restliches EK > 100 Mio.</i>	137'500'000	0,05 ‰	<u>6'875</u>	
= Total einfache Staatssteuer			21'875	
x Steuerfuss 100 % plus FA 10 %	21'875	x 110 %	24'063	
= Total Kantonssteuer inkl. FA				24'063
= Total Gemeindesteuer	21'875	x 100 %	21'875	<u>21'875</u>
= Totale Kapitalsteuer	237'500'000			<u>45'938</u>

Kapitalbesteuerung – 90 % privilegierte Aktiven

 Beispiel: XYZ Holding AG, Solothurn – Beträge in CHF

Neue Kapitalsteuerbelastung <u>nach</u> Einführung STAF	CHF	Tarif	Massgebender Steuerbetrag	Total EK-Steuern
Steuerbares EK (altrechtlich)	237'500'000		100 %	
<i>./. reduzierte Bemessungsbasis</i>	- 203'062'500		85,50 %	
= steuerbares Eigenkapital (neurechtlich)	34'437'500		14,50 %	
→ <i>Neuer EK-Tarif</i>	34'437'500	0,8 ‰	27'550	
= Total einfache Staatssteuer			27'550	
x Steuerfuss 100 % plus FA 10 %	27'550	x 110 %	30'305	
= Total Kantonssteuer				30'305
= Total Gemeindesteuer	27'550	x 110 %	30'305	<u>30'305</u>
= Totale Kapitalsteuer	34'437'500			<u>60'610</u>

Kapitalbesteuerung – 90 % privilegierte Aktiven

 **Beispiel: XYZ Holding AG, Solothurn** – Beträge in CHF

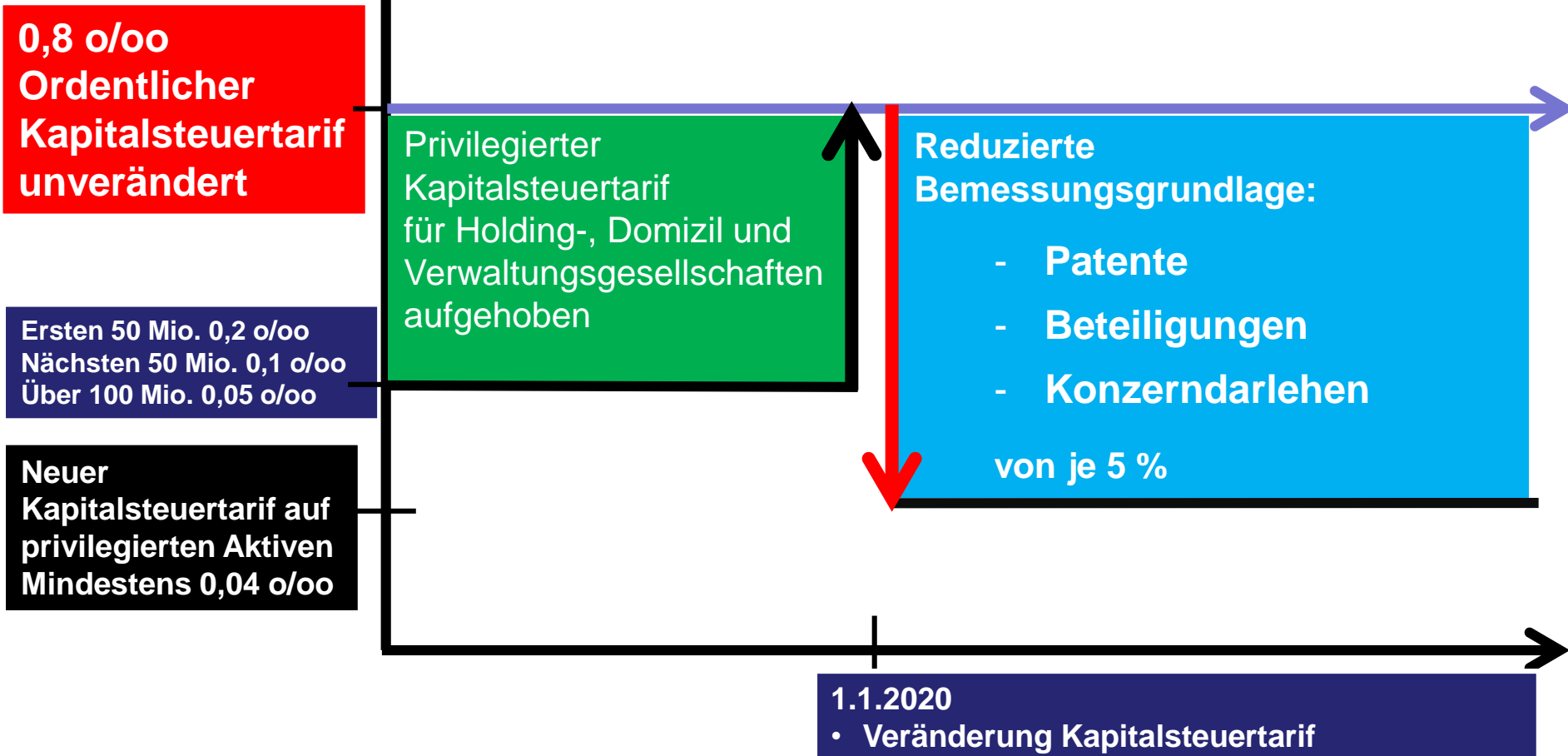
Vergleich: alt- und neurechtliche Kapitalbesteuerung nach Einführung STAF	Aktuelle Kapitalbesteuerung	Neue Kapitalbesteuerung	Differenz	Legende
Steuerbares Eigenkapital	237'500'000'000	34'437'500		1)
Kapitalsteuertarife	0,2 / 0,1 / 0,05 ‰	0,8 ‰		2)
= Total Kantonssteuer inkl. FA	24'063	30'305	+ 6'242	3)
= Total Gemeindesteuer	21'875	30'305	+ 8'430	4)
= Totale Kapitalsteuer	45'938	60'610	+ 14'672	5)

- 1) Bei Gesellschaften mit **Beteiligungen, Patenten und Konzernforderungen** reduziert sich das steuerbare Eigenkapital prozentual im Rahmen der Reduktion der Bilanzsumme. Die Aktiven **Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen** werden nur mit 5 % in die Bemessung des steuerbaren Eigenkapitals einbezogen. Das steuerbare Eigenkapital wird um diese prozentual Ermässigung reduziert, weshalb eine unterschiedliche Bemessungsbasis resultiert. Bei Gesellschaften ohne diese privilegierten Aktiven bleibt das steuerbare EK unverändert.
- 2) Für Holdinggesellschaften (= hochmobile Gesellschaften) muss der Kanton Solothurn einen kompetitiven Kapitalsteuertarif anbieten. Der ordentliche Kapitalsteuertarif wird zwar mit 0,8 ‰ beibehalten, die reduzierte Bemessungsbasis für Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen wird jedoch maximal ausgeschöpft.
- 3) Durch die veränderte Bemessungsgrundlage bzw. die Tatsache, dass die vorliegende Holding über **Aktiven (Umfang von 90 % der Bilanzsumme) in Form von Beteiligungen** verfügt, erhöht sich die Kapitalsteuer um 31,94 %.
- 4) Der Gemeindesteuerfuss wurde bei privilegierten Gesellschaften (z.B. Holdinggesellschaften) **altrechtlich bei 100 %** beschränkt. Neu darf der JP-Steuerfuss um max. 30 Prozentpunkte vom NP-Steuerfuss abweichen. Im vorliegenden Beispiel wurde angenommen, dass die **Stadt Solothurn** einen **JP-Steuerfuss von 110 %** beschlossen hat.
- 5) Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer wird unverändert beibehalten.

Kapitalsteuertarif – Kanton SO / ab 2020

 Kapitalsteuertarif: ordentlich / reduzierte Bemessung

Effektiver Kapitalsteuersatz
in o/oo





Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

Verstetigung der Bemessungsgrundlage

Zulässige Abschreibungen - Kanton Solothurn/Bund

Eckwerte

- ✓ Grundsatz der **Stetigkeit** des **Buchführungs-** und **Rechnungslegungsrecht** nach neuem **Buchführungs-** und **Rechnungslegungsrecht**
- ✓ **Stärkung** des **Periodizitätsprinzips** und der **Besteuerung** nach der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**
- ✓ **planmässige Abschreibungen** auf Aktiven des **Anlagevermögens**, welche einer **nutzungs-** und **altersbedingten Wertverminderung** unterliegen
- ✓ **planmässige Abschreibungen** haben steuerrechtlich einen **definitiven Charakter** – *Besteuerung der stillen Reserven erst bei Realisationstatbestand*

Verstetigung der Bemessungsgrundlage

Zulässige Abschreibungen - Kanton Solothurn/Bund

Fazit / Konsequenzen:

- **Keine Gewährung** mehr von
 - **Einmal-,**
 - **Zusatzabschreibungen** und
 - **doppeltem Abschreibungssatz auf Neubauten**

- **keine Abschreibungen** mehr vom sog. **Wiederbeschaffungswert** (inflation accounting-Ansatz)

Verstetigung der Bemessungsgrundlage

Zulässige Abschreibungen - Kanton Solothurn/Bund

§§ 35 bzw. 92 Abs. 1 lit. b) revStG SO

Abschreibungen

- ¹ Für **nutzungs- und altersbedingte Wertverminderungen von Aktiven des Geschäftsvermögens** sind **Abschreibungen zulässig**, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR), in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.
- ² In der Regel werden die **Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt**.
- ³ Bei Veranlagung nach Ermessen (§ 147 Absatz 2) ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.
- ⁴ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 37 Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.

Verstetigung der Bemessungsgrundlage

Aufhebung von Rücklagen - Kanton Solothurn

Eckwerte

- ✓ **Grundsatz** der **Stetigkeit** des **Buchführungs-** und **Rechnungslegungsrecht** gemäss neuem Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht
- ✓ **Stärkung** des **Periodizitätsprinzips** und der **Besteuerung** nach der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** → Bildung steuerfreier Rücklagen verletzen diese Grundsätze
- ✓ **rechtsungleiche Behandlung** da nur gutgehende Gesellschaften von diesem Instrument profitieren konnten → **Ziel: einheitliche/rechtsgleiche Besteuerung**
- ✓ **bestehende Rücklagen** können während einer **maximalen Übergangszeit** von **max. 5 Jahren** seit Bildung noch **zweckgebunden eingesetzt** werden
- ✓ bei **nichtzweckgebundener Verwendung** → **Nachsteuerverfahren** inkl. Zinsen auf den Zeitpunkt der steuerlichen Bildung

Fazit:

- ab Einführung der STAF II wird das Instrument aufgehoben
- bis zur Einführung besteht nach wie vor die Bildungsmöglichkeit
- ab Einführung der STAF II nur noch zweckgebundene Verwendung innerhalb von 5 Jahren, bei nichtzweckgebundener Verwendung Nachsteuerverfahren nach §§ 170-172 StG SO im Zeitpunkt Bildung

Verstetigung der Bemessungsgrundlage

Aufhebung der Gewährung von Rücklagen – Kanton SO

Aufhebung von § 35 Abs. 3 StG SO bzw. VO Nr. 19 /
Übergangsbestimmung bezüglich Aufhebung § 290 revStG SO

Nachträgliche Besteuerung von Umstrukturierungsrücklagen

¹ Steuerfreie Rücklagen für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen gemäss § 35 Absatz 3 des bisherigen Rechts sind **innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Bildung zweckkonform zu verwenden. Andernfalls** werden sie **in den Jahren ihrer Bildung im Verfahren nach §§ 170 – 172 nachträglich besteuert.**



Verstetigung der Bemessungsgrundlage



Definition Rückstellungen/Wertberichtigungen - Kanton SO/Bund

Eckwerte

- ✓ bei den **Rückstellungen** gilt **neu eine analoge Normierung** wie bei der **direkten Bundessteuer** (Rückstellungsbegriff gemäss OR leider unvollständig)
- ✓ **Einbruch ins Periodizitätsprinzip/Besteuerung** nach der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** durch die **Gewährung von Rückstellungen** für **künftige F&E-Aufträge an Dritte bis 10 %** des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt **höchstens bis zu CHF 1 Mio.**
- ✓ bei **Aktiven des Umlaufs- und Anlagevermögens**, welche eine **Wertverminderung (sog. Impairment)** erleiden, wo jedoch keine planmässigen Abschreibungen gewährt werden können, dürfen **nur noch Wertberichtigungen** gebildet werden
- ✓ **Rückstellungen und Wertberichtigungen haben nur temporären Charakter**
→ **steuerrechtliche Aufrechnung**, wenn **nicht mehr geschäftsmässig begründet**

Fazit:

- **klare Philosophie und Definitionen** des neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsrechts i.Z. mit Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden neu auch in das kantonale Steuerrecht übernommen
- **RST und WB** haben steuerrechtlich **nur temporären Charakter** → **steuerrechtliche Aufrechnung**, wenn **nicht mehr geschäftsmässig** begründet

Verstetigung der Bemessungsgrundlage

Rückstellungen und Wertberichtigungen – Kanton SO/Bund

§ 35^{bis} revStG SO – Codifizierung der bestehenden Steuerpraxis

Rückstellungen und Wertberichtigungen

¹Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a) im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt höchstens bis zu 1 Million Franken.

² Für Wertverminderungen, denen nicht mit Abschreibungen Rechnung getragen werden kann, sind Wertberichtigungen zulässig.

³ Bisherige Rückstellungen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Rechtsformneutrale Besteuerung

Gemäss Botschaft und Entwurf des Regierungsrates nicht mehr Gegenstand der STAF II

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

Rechtsformneutrale Besteuerung

 Steuerpflicht bei Veräusserungsgewinnen auf Grundstücken – Kt. SO

§ 49 Abs. 2 lit. d) revStG SO – neue Gesetzesnorm GGSt

Veräusserungen / Steuerbegründende Veräusserungen

¹ Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung eines Grundstückes begründet.

² Als Veräusserung gelten auch

...

e) Der Eintritt in die Steuerpflicht der in § 48 Absatz 1 Buchstabe e genannten juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen.

Rechtsformneutrale Besteuerung

Steuerpflicht bei Veräusserungsgewinnen auf Grundstücken

§ 54 Abs. 4 revStG SO – neue Gesetzesnorm GGSt

Erlös

- ¹ Als Erlös gelten alle Leistungen des Erwerbers, mit Ausnahme von Nutzniessung und Wohnrecht. Sachleistungen werden zum Verkehrswert, wiederkehrende Leistungen zum Barwert angerechnet.
- ² Bei Überführung von Grundstücken und Anteilen an solchen aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen gilt als Erlös der Wert, zu dem das Vermögensojekt in der Unternehmung aktiviert wird.
- ³
- ⁴ Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar, wenn eine bisher nicht steuerpflichtige juristische Person oder kollektive Kapitalanlage bei Beginn der Steuerpflicht gemäss § 94^{bis} stille Reserven auf Grundstücken oder Anteilen an solchen aufdeckt.



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Patentbox

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

Patentbox

Gesetzliche Normen – Kanton SO

Eckwerte

- **obligatorisch** für die Kantone
- für **natürliche (im GV)** und **juristische Personen**
- **Qualifizierende Immaterialgüterrechte**
 - Patente, ergänzende Schutzzertifikate, Topographien, Pflanzensorten, Unterlagenschutz gemäss Heilmittelgesetz, Berichtschutz für Pflanzenschutzmittel und die entsprechenden ausländischen Rechte
- beim **Eintritt** in die Patentbox erfolgt eine **Abrechnung** über die **bisherigen F&E-Aufwendungen (inkl. Superdeduction)**, sofern **keine handelsrechtliche Überbewertung** vorliegt
- **Berechnung** des **Boxengewinns** aufgrund der **Residualmethode**
- **Modifizierter Nexusansatz** gemäss OECD-Standard
 - Konnex zwischen F&E-Kosten und Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten
- **Höhe der Entlastung**
 - Kompetenz der Kantone, max. 90 Prozent → **Kanton SO: 90 Prozent**

Patentbox – Outputförderung

Qualifizierende Rechte – Schweiz/Kanton Solothurn

JP § 91^{bis} revStG SO / NP § 24^{ter} revStG SO

Patente und vergleichbare Rechte / Begriffe

Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d) Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.

Patentbox – Outputförderung

 Funktionsweise der Patentbox – Schweiz / Kanton Solothurn

JP § 91^{ter} revStG SO / NP § 24^{ter} revStG SO

Besteuerung

- ¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit 10% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.
- ² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6% der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.
- ³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 92^{ter} zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.

Patentbox – Outputförderung

Funktionsweise der Patentbox – Schweiz / Kanton Solothurn (2)

§ 91^{ter} revStG SO

Besteuerung

- 4 Der hinzugerechnete Betrag ist zu aktivieren und im gleichen Umfang ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Er ist nach den ordentlichen Abschreibungssätzen oder über die Nutzungsdauer der Patente oder vergleichbaren Rechte abzuschreiben.
- 5 In Härtefällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Absatz 3 auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.
- 6 Die weiterführenden Bestimmungen des Bundesrates gemäss Art. 24b Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sind anwendbar.

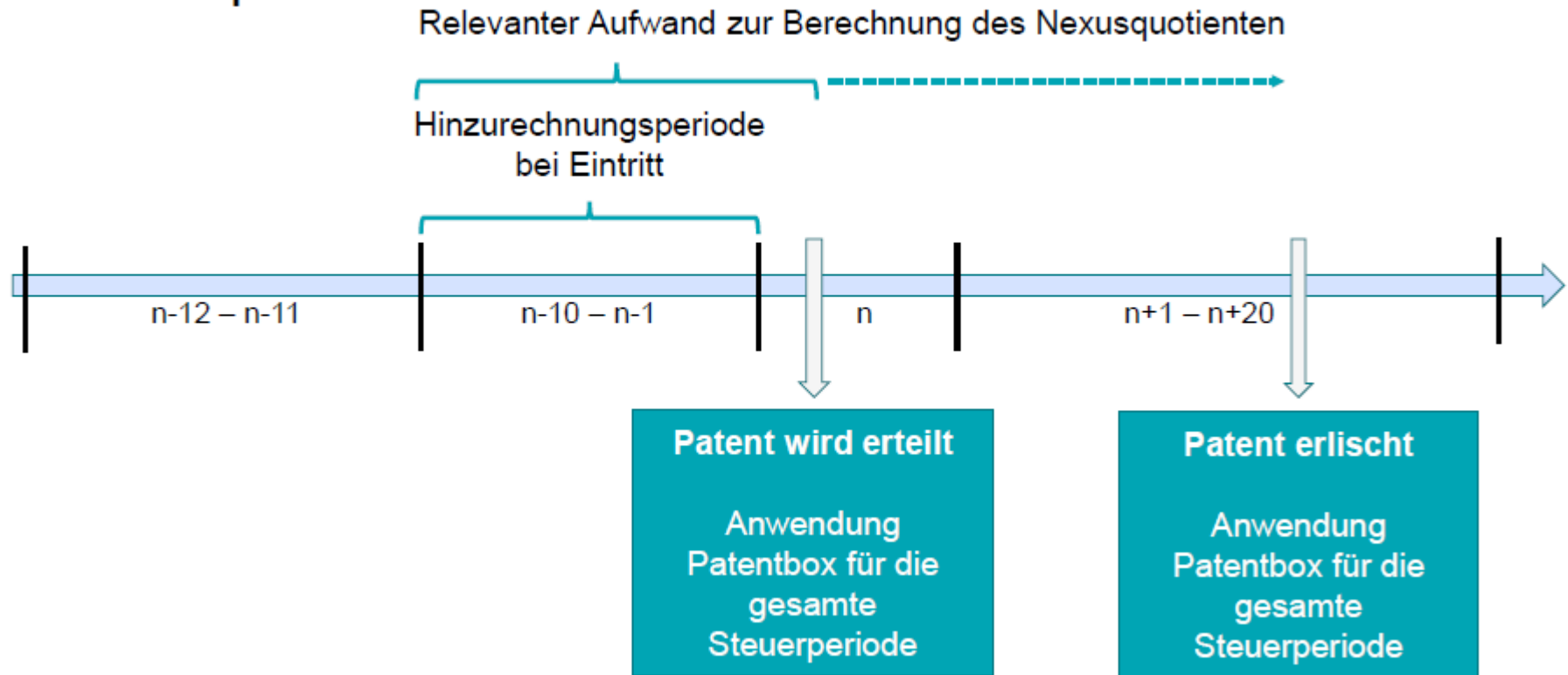


Patentbox



Zeitliche Aspekte inkl. Eintritt in Patentbox / VO

Zeitliche Aspekte



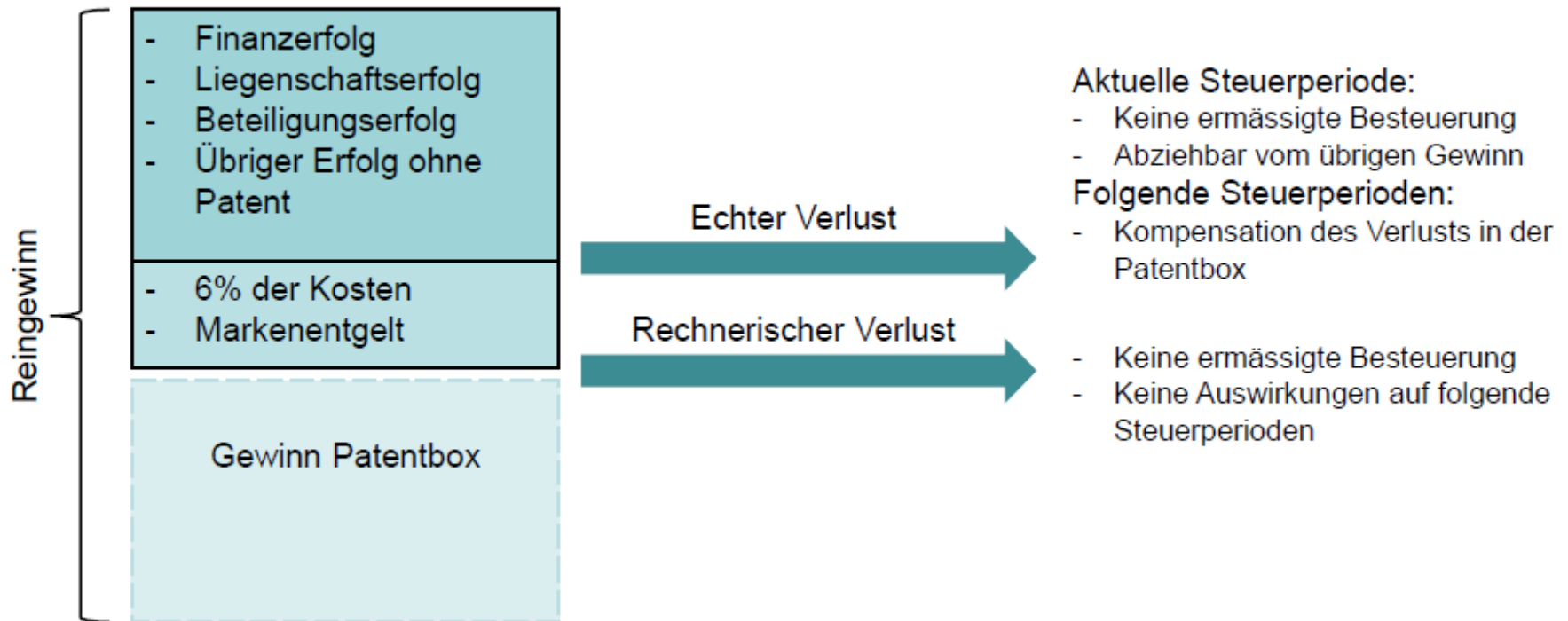


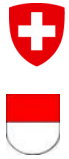
Patentbox



Behandlung von Verlusten in Patentbox / VO

Behandlung von Verlusten in der Patentbox





Patentbox Mechanismus



Qualifizierender Gewinn

1

Reingewinn
 ./.. Finanzerfolg
 ./.. Liegenschaftserfolg
 ./.. Beteiligungserfolg
 ./.. Ergebnis aus nicht qualifizierenden Vermögenswerten und Dienstleistungen
 ./.. Routinefunktionen (cost + 6 %)
 ./.. Trademarks

= Boxengewinn

Nexus Ratio

Qualifizierende Aufwendungen (plus uplift von max. 30 %) für IP-Entwicklung

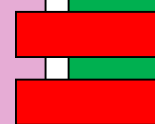
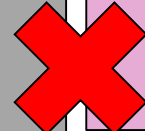
Total F&E-Aufwendungen für IP-Generierung

Entlastungsbegrenzung

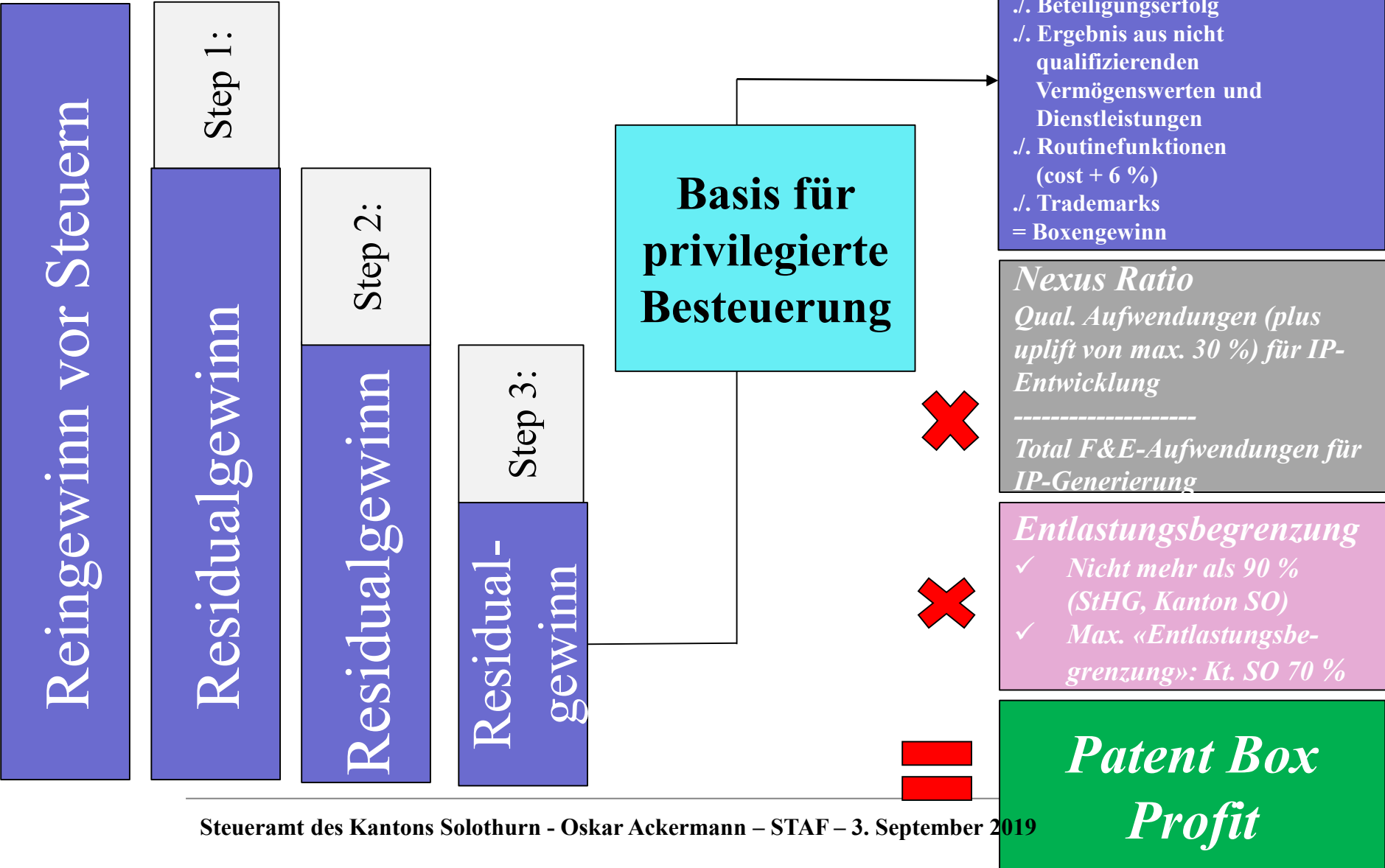
- ✓ Nicht mehr als 90 % (StHG, Kanton SO)
- ✓ (Kantone können die Entlastung weiter reduzieren)
- ✓ Max. «Entlastungsbegrenzung»: StHG 70 %, Kt. SO 70 %

Patent Box Profit

Gewinnanteil, welcher von der Steuer befreit wird



 **Patentbox**
 **Patent Box Profit - Residualmethode**

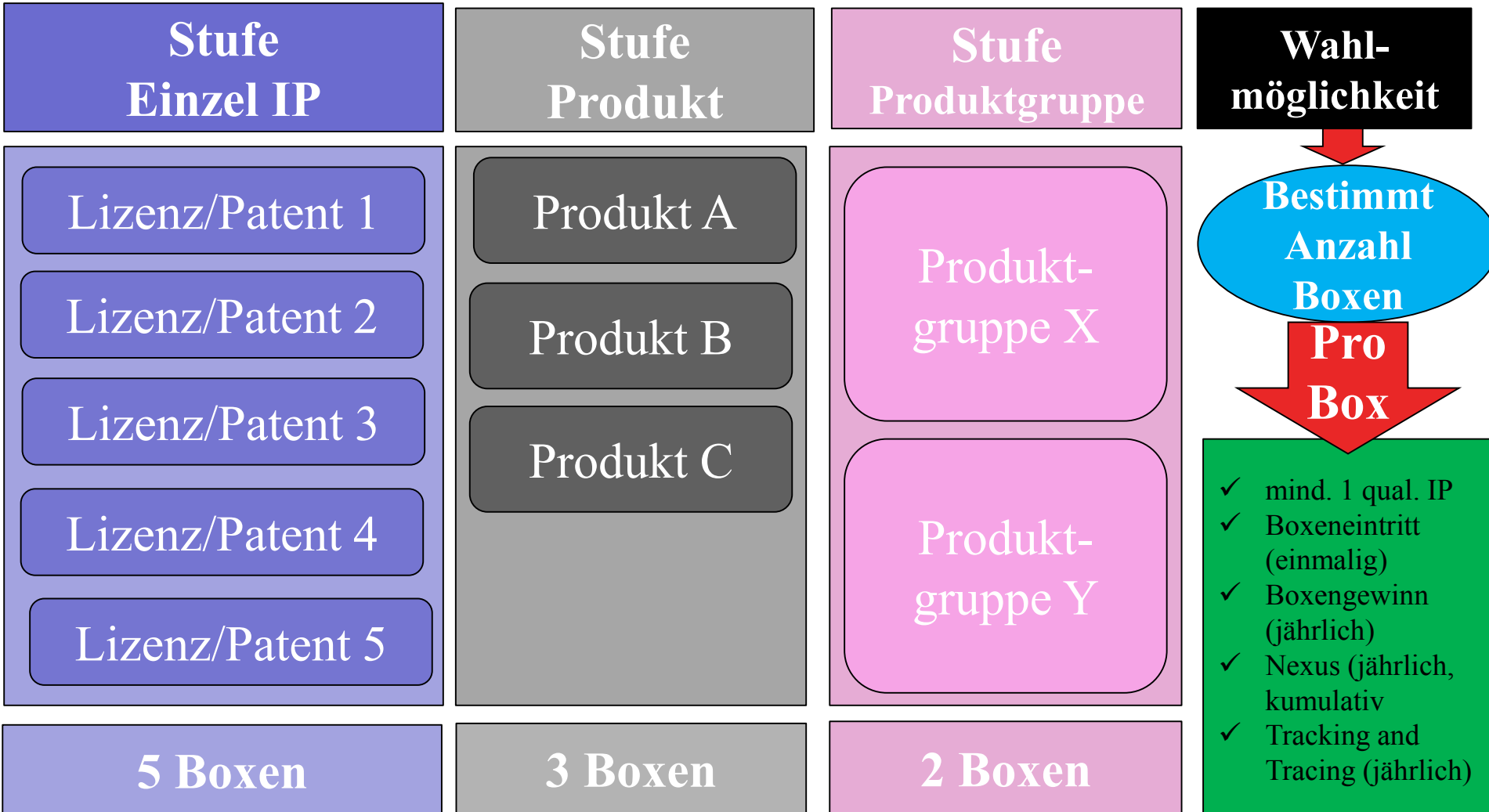




Patentbox



Patent Box Strategies/Patent/Produkt/Produktgruppe



Patentbox –

Modifizierter Nexus-Ansatz / Berechnungsformel

Qualifizierende F&E Ausgaben (Zähler):

- ✓ F&E Ausgaben (auch bei Aktivierung) vom Unternehmen **selbst erbracht**
- ✓ **Inländische Auftragsforschung** abhängig und Dritte
- ✓ **Inländische und ausländische Auftragsforschung** von Drittunternehmen
- ✓ Direkte Verbindung zu qualifizierendem IP
- *Nicht: Zinsen / Infrastruktur(Bau-)kosten / indirekte Kosten*

- *Nicht: Auftragsforschung von ausländischen, abhängigen Unternehmen*
- *Nicht: Anschaffungskosten für qualifizierendes IP*

Up-lift:
Getragene Auslage- und Akquisitionskosten (bis max. 30 % der zulässigen getragenen Kosten)



**NEXUS-
RATIO
IN %**

Gesamte F&E Ausgaben (Nenner):

- ✓ Qualifizierende F&E Ausgaben
- Nicht: Zinsen / Infrastruktur(Bau-)kosten / indirekte Kosten

- ✓ *Auftragsforschung von ausländischen, abhängigen Unternehmen*
- ✓ *Anschaffungskosten für qualifizierendes IP*



Patentbox –



Beispiel: Nexus approach

Sachverhalt

Eine steuerbare Person entwickelt einen immateriellen Vermögenswert (IP A), und lässt diesen patentieren. Die Entwicklung des IP A basiert auf einem akquirierten Vermögenswert, welcher für die Patentierung zuerst weiterentwickelt werden muss.

Die Entwicklungskosten beinhalten eigene F&E-Aufwendungen, Auftragsforschung bei verbundenem Unternehmen im Ausland sowie Auftragsforschung mit Drittunternehmen im Inland. Die Entwicklungskosten von 130 für das IP A können wie folgt aufgeteilt werden:

➤ Eigene F&E-Kosten (direkte Personalkosten seit Akquisition)	25
➤ Auftragsforschung mit ausländischem abhängigem Unternehmen	35
➤ Inländische Auftragsforschung mit Drittunternehmen	30
➤ IP Akquisition/Kaufpreis für erworbene Patententwicklung	40

$$\text{Nexus-Ratio: } \frac{(25 + 30) \times (1 \times 30 \%)}{25 + 30 + 35 + 40} = \underline{\underline{55 \%}}$$

Patentbox –

Patentbox in 5 Schritten

Patentbox in 5 Schritten

Schritt

1

Hat Gesellschaft qualifizierende Immaterialgüter?

- i. Patente (CH; EU);
- ii. Gleichwertige Rechte:
 - Schutzzertifikate nach PatG
 - Halbleiternerzeugnisse nach ToG
 - Pflanzensorten nach Sortenschutzgesetz
 - Berichtsschutz für Pflanzenschutzmittel nach PSMV
 - Unterlagen nach HMG
- iii. vergleichbare ausländ. Rechte nach i) und ii)

Schritt

5

Boxeneintritt

- Einmalige Abrechnung über die F&E-Kosten der 10 vorangegangenen Steuerperioden
- Hinweis bei Boxenaustritt erfolgt eine Anrechnung bis maximal des Boxeneintrittspreises nach derselben Berechnungsgrundlage

Ermittlung Boxengewinn

Schritt

2

X

Höhe Boxenreduktion (Nexus Ratio)

Schritt

3

X

internat. Vorgabe

- a. Entscheid Anzahl Boxen
- b. Standardisierte, einfache, Vorgehensweise zur Ermittlung Boxengewinn

- a. abhängig von Wertschöpfung in CH
- b. Tracking and Tracking Nexus-Ratio über die Zeit

kantonale Stellhebel

Schritt

4

=

- a. Ermässigungsfaktor Solothurn: 90%
- b. Entlastungsbegrenzung Solothurn: 70%

Patentbox Abzug

Ergebnis

Reduktion der Bemessungsgrundlage

Patentbox –

Qualifizierende Immaterialgüterrechte?

Schritt

1

Hat Gesellschaft qualifizierende Immaterialgüter?

Patent / Produkt/-gruppe	A	B	C	Laufzeit Patent
1	<input checked="" type="checkbox"/>			2020
2		<input checked="" type="checkbox"/>		2022
3	<input checked="" type="checkbox"/>			2024
4	<input checked="" type="checkbox"/>			2026
5	<input checked="" type="checkbox"/>			2028
[...]				

Gewinn- und Verlustrechnung
Qualifiziert für Patentboxbesteuerung

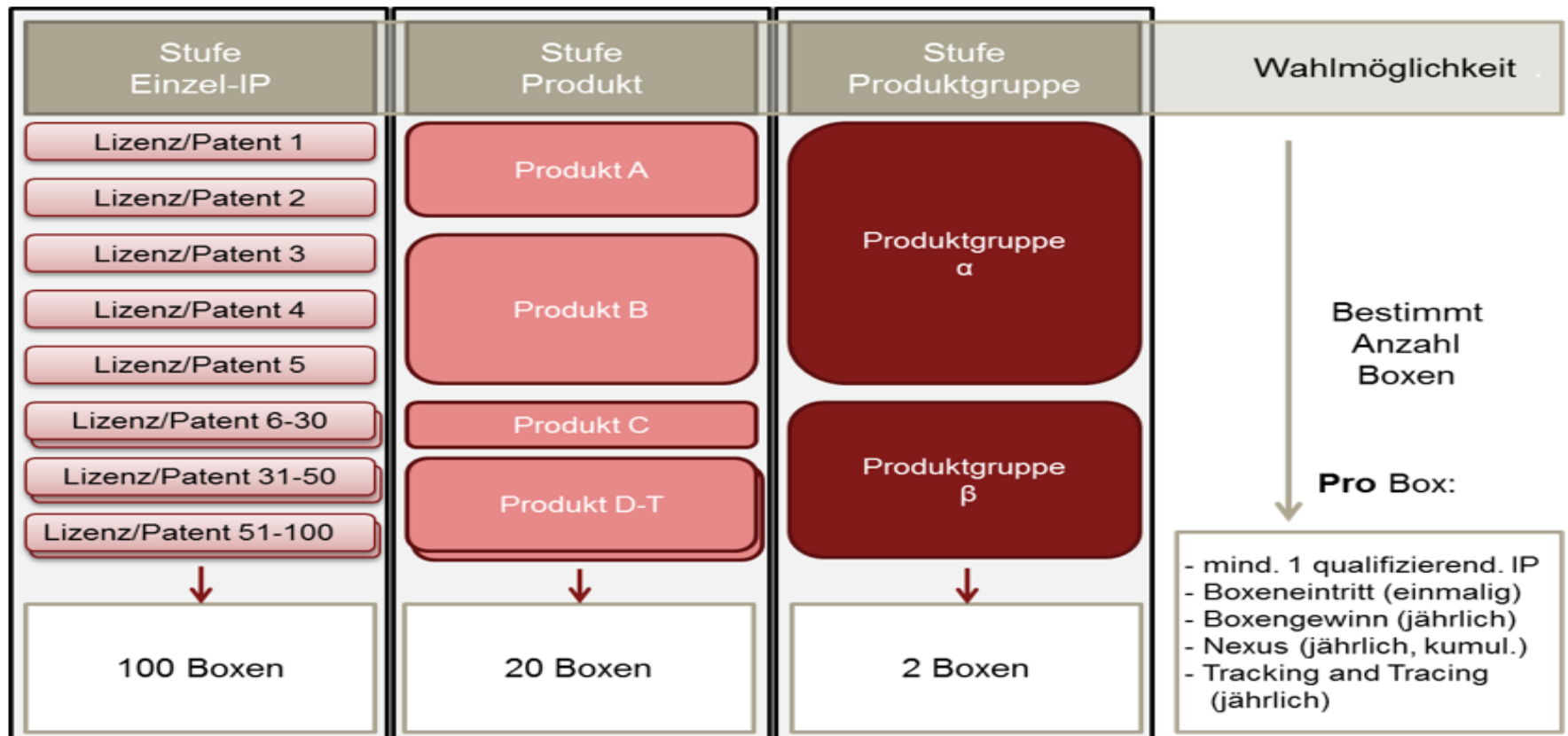
Keine
Qualifikation
= ordentliche
Besteuerung

Patentbox –

Anzahl Boxen?

Schritt
2a

Entscheid Gesellschaft über Anzahl Boxen



Patentbox –

Massgebender Boxengewinn?



Ermittlung Gewinn aller Produkte in Box

	Erfolgsrechnung Unternehmen ¹⁾	Erfolg, der nicht auf ein Produkt entfällt das ein Patent oder vergleichbares Recht enthält	auf Patentbox entfallend
Umsatz	50'000	10'000	40'000
Warenaufwand	-10'000	-5'448	-4'552
Personalaufwand	-5'000	-1'000	-4'000
F&E ²⁾	-10'000	-	-10'000
Abschreibung Patente übrige Rechte	-1'000	-	-1'000
übrige Abschreibungen	-4'000	-800	-3'200
sonstige Kosten	-8'760	-1'752	-7'008
Reingewinn vor Steueraufwand	11'240	1'000	10'240
<i>operative Marge</i>	22%	10%	26%
Gewinn- und Kapitalsteuern ³⁾	-1'240	-110	-1'130
<i>effektive Steuerbelastung</i>	11%	11%	11%
steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000	890	9'110

Annahmen:

- 1) Annahme keine steuerliche Korrekturen
- 2) Annahme alle F&E in Patentbox
- 3) Annahme Kapitalsteuern null

Reingewinn aus Produkten in der Patentbox

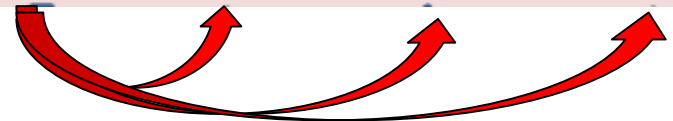
Patentbox –

Massgebender Gewinn pro Box?



Ermittlung Gewinn pro Box

	Patentbox			
	Total	Produkt A	Produkt B	Produkt C
Umsatz pro Produkt	40'000	27'343	11'718	939
<i>in %</i>		68.36%	29.30%	2.35%
Total Kosten Produkt A, B, C (verteilt nach Umsatz)	-29'760	-20'343	-8'718	-699
Gewinn pro Produkt (verteilt nach Umsatz)	10'240	7'000	3'000	240



Residualmethode nach § 91^{ter} Abs. 2 revStG SO:

./. 6% der zugewiesenen Kosten je Produkt	-1'786	-1'221	-523	-42
./. Markenentgelt (Annahme: 1% vom Umsatz)	-400	-273	-117	-9
Residualgewinn pro Produkt	8'054	5'506	2'360	189



Box A



Box B



Box C

Patentbox –

Boxenreduktion

Schritt

3

Höhe Boxenreduktion basierend auf Nexus-Ansatz

Qualifizierende F&E Ausgaben (Zähler):

- F&E Ausgaben (auch bei Aktivierung) vom Unternehmen **selbst erbracht**
- **Inländische Auftragsforschung** abhängig und Dritte
- **Inländische und ausl. Auftragsforschung** von **Drittunternehmen**
- Direkte Verbindung zu qualifizierendem IP
- **Nicht:** Zinsen / Infrastruktur(Bau-)kosten / indirekte Kosten

- **Nicht:** Auftragsforschung von ausländischen, abhängigem Unternehmen
- **Nicht:** Anschaffungskosten für qualifizierendes IP

+

Uplift:
Bis zu 30% der
getragenen
qualifizierenden
Kosten

Nexus-Ratio
in % =

Gesamte F&E Ausgaben (Nenner):

- **Qualifizierende F&E Ausgaben**
- **Nicht:** Zinsen / Infrastruktur(Bau-)kosten / indirekte Kosten

- **Auftragsforschung** von ausländischen, abhängigem Unternehmen
- **Anschaffungskosten** für qualifizierendes IP

Bemerkung zu KMUs

Bei KMU beträgt der Nexus-Ratio typischerweise 100%, da

- Keine Auftragsforschung von ausländischen, abhängigen Unternehmen
- Anschaffungskosten für qualifizierendes IP unwesentlich

→ Tracking und Tracking ist einfach und i.d.R. ohne Aufwand machbar

Patentbox –

Ermittlung Patentboxabzug

Schritt 4 Ermittlung Patentboxabzug mit kant. Stellhebeln

	Patentbox			
	Total	Produkt A	Produkt B	Produkt C
Umsatz pro Produkt	40'000	27'343	11'718	939
in %		68.36%	29.30%	2.35%
Total Kosten Produkt A, B, C (verteilt nach Umsatz)	-29'760	-20'343	-8'718	-699
Gewinn pro Produkt (verteilt nach Umsatz)	10'240	7'000	3'000	240
./. 6% der zugewiesenen Kosten je Produkt	-1'786	-1'221	-523	-42
./. Markenentgelt (Annahme: 1% vom Umsatz)	-400	-273	-117	-9
Residualgewinn pro Produkt	8'054	5'506	2'360	189

Schritt
2c

Residualmethode nach § 91^{ter} Abs. 2 revStG SO:

Nexusquotient (Annahme) Schritt 3	80%	60%	20%	
Patentboxengewinn	5'858	4'405	1'416	38
Kantonaler Ermässigungsfaktor nach § 91^{ter} Abs. 1 revStG SO	90%	Schritt 4a		
i) Maximaler Patentboxenabzug vor Entlastungsbegrenzung	5'272			
Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxenabzug	10'000			
Entlastungsbegrenzung nach § 92^{quater} Abs. 1 revStG SO	70%	Schritt 4b		
ii) Patentboxenabzug nach Entlastungsbegrenzung	7'000			

Patentbox –

Steuerbarer Reingewinn



Steuerbarer Gewinn und Steuerbelastung

Berechnung des steuerbaren Reingewinnes / Kanton + Gmde

Steuerbarer Reingewinn vor Patentboxabzug	10'000
./. Patentboxenabzug ¹⁾	<u>5'272</u>
= <u>Steuerbarer Reingewinn Kanton Solothurn</u>	<u>4'728</u>

1) Der tiefere Patentboxabzug nach i) oder ii) vgl. Schritt 4a + 4b wird gewährt!



Patentbox –

Steuerbelastung

Ergebnis

Steuerbarer Gewinn und Steuerbelastung

Gesamte Steuerbelastung / Bund / Kanton / Gmde

Steuerbarer Reingewinn Bund (ohne Patentboxabzug)	<u>10'000</u>
→ Steuersatz: Bund 8,5 % (statutarisch)	<u>850</u>

Steuerbarer Reingewinn Kanton/Gmde (mit Patentboxabzug)	4'728
<u>./. Verlustvortrag Kanton Solothurn</u>	<u>- 0</u>
<u>= Steuerbarer Reingewinn nach Verlustverrechnung</u>	<u>4'728</u>
→ Steuersatz: Kanton + Gmde 11,00 % (5 %/Steuerfuss 110 %/statutarisch)	<u>520</u>

Total Steuern: Bund / Kanton / Gmde (statutarisch: 13,7 %)	<u>1'370</u>
Total Steuern: Bund / Kanton / Gmde (effektiv: 11,5 %)	<u>1'146</u>

Patentbox –

Boxeneinkauf Lösung Kanton Solothurn



Boxeneinkauf

Eckwerte / Erleichterungen:

Grundvariante Kanton Solothurn

- 1. Grundlösung:** Steuersystematische Realisation bei Boxeneintritt mit anschliessender Abschreibung über Steuerbilanz

In Härtefällen auf Antrag im Kanton Solothurn

- 3. Realisationslösung:** Ordentliche Besteuerung des Ergebnisses aus der Patentbox bis zur Höhe des kumulierten F & E-Aufwandes, welcher bei Boxeneintritt steuersystematisch zu realisieren ist.

→ vgl. *Aufdeckung von stillen Reserven / Eintritt in Patentbox*



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Rechtsformneutrale Besteuerung

Patentbox

Erhöhter F&E-Aufwand

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

F&E-Aufwendungen

Inputförderung

Erhöhter F&E Abzug (= Super Deduction)

- ✓ **Inputförderung** ist für die Kantone fakultativ, Zusatzabzug SE/JP
- ✓ **Beschränkung** auf inländische F&E
- ✓ **Zusatzabzug** für **direkt** oder durch **Dritte** im Inland **erbrachte F&E** um **50 %** über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus
- ✓ **erhöhter Abzug** ist **zulässig** auf dem **direkt zurechenbaren Personalaufwand** für **F&E**, **zuzüglich** eines Zuschlags von **35 % dieses Personalaufwandes**, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der JP **sowie** auf **80 % des Aufwandes** für **durch Dritte in Rechnung gestellte F&E**
- ✓ **Kosten** sind **abziehbar** soweit diese der steuerpflichtigen Person **unmittelbar selbst** oder **mittelbar durch Dritte im Inland entstanden** sind
- ✓ **Auftragsforschung** ist beim **Auftraggeber abzugsberechtigt** → *wenn der Auftraggeber keinen Abzug vornehmen kann, so steht dem Auftragnehmer dafür ein Abzug zu (= Umkehrschluss!)*



F&E-Aufwendungen

Gesetzesnorm

JP § 92^{ter} revStG SO / NP § 35^{ter} revStG SO

Forschungs- und Entwicklungsaufwand

- ¹ Auf Antrag werden zusätzlich 50% des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum Abzug zugelassen, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist.**
- ² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.**



F&E-Aufwendungen



Gesetzesnorm (2)

JP § 92^{ter} revStG SO / NP § 35^{ter} revStG SO

Forschungs- und Entwicklungsaufwand

³ Ein **erhöhter Abzug** ist zulässig auf:

- a) dem **direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung** mit einem **Zuschlag von 35 %** dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b) **80 % des Aufwands** für durch **Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung**.

⁴ Ist der **Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt**, so steht dem **Auftragnehmer** dafür **kein Abzug** zu.

⁵ Soweit Steuerpflichtige für ihren Forschungs- und Entwicklungsaufwand auf der Basis eines Kostenaufschlags entschädigt werden, können sie den erhöhten Abzug nicht beanspruchen.

F&E-Aufwendungen

Gesetzesnorm (3)

Erhöhter F&E Abzug (= Super Deduction)

✓ Was gilt als F&E?

Als **Forschung und Entwicklung** gelten die wissenschaftliche Forschung und wissensbasierte Innovation gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012.

✓ Die Voraussetzungen für einen Zusatzabzug für F&E-Aufwand beziehen sich auf Art. 2 des FIFG:

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. **wissenschaftliche Forschung (Forschung):** die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen; sie umfasst namentlich:
 - 1. **Grundlagenforschung:** Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist,
 - 2. **anwendungsorientierte Forschung:** Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind;
- b. **wissenschaftsbasierte Innovation (Innovation):** die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung, und die Verwertung ihrer Resultate.

F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Begriffsbestimmungen/Abgrenzungen

Abgrenzungen/Allgemein (in Diskussion):

- ✓ *Von den begrifflichen Bestimmungen von Forschung und Innovation sind die blossen und experimentellen Entwicklungen von Produktionstätigkeiten abzugrenzen.*
- ✓ *Ist bspw. das Produkt, Verfahren oder der Prozess abgeschlossen und ist das weitere Ziel die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, gehören diese Tätigkeiten und Aufwendungen nicht mehr zum steuerlich qualifizierenden Zusatzabzug.*

➤ *Für weitere Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen ist das OECD Frascati-Handbuch 2015 heranzuziehen.*

F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Dokumentation des F&E-Aufwandes

Notwendige Beweisunterlagen/Nachweise (in Diskussion):

- ✓ **Projektbeschrieb (Titel, Ziel, Inhalt, Methode, Vorgehensweise, Arbeitsplan, Zeitrahmen, Neuheit der zu erwartenden Erkenntnisse) und die Realisationsdauer sowie eine Zusammenstellung über die voraussichtlichen Projektgesamtkosten**
- ✓ **Zusammenstellung der Personalkosten für F&E mit Personalliste und Berechnung des Zuschlags von 35 %**
- ✓ **Auftragsforschung von Dritten: Projektauftrag und Rechnungen mit Berechnung der Begrenzung auf 80 % sowie einer Bestätigung des Dritten, dass der Auftrag in der Schweiz ausgeführt wird**
- ✓ **Aufstellung über den beantragten Gesamtabzug pro Steuerperiode**

**Die Steuerbehörde behält sich vor,
weitere Unterlagen einzufordern.**

F&E-Aufwendungen - Inputförderung

Qualifizierender Personalaufwand für F&E/Zweck Zuschlag

Direkt zurechenbarer Personalaufwand qualifiziert für den Zusatzabzug (in Diskussion):

- ✓ **namentlich Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen**
 - ✓ **Formulierung «direkt zurechenbar» schliesst Personalaufwand, der für Mitarbeitende ausserhalb des Bereichs F&E oder nur indirekt anfällt, aus**
 - ✓ **Personalaufwendungen für Mitarbeitende, die teilweise in der F&E tätig sind, müssen entsprechend abgegrenzt werden**

Was beinhaltet der pauschale Zuschlag von 35 %?

- ✓ **Abgeltung von Sach- und Investitionsaufwand (inkl. Finanzierungskosten):**
 - ✓ **übrige F&E-Aufwendungen sowie**
 - ✓ **für den allgemeinen Sachaufwand, auch dann, wenn die effektiven Aufwendungen höher sind!**
- ✓ **Zusatzabzug darf nicht höher sein als der gesamte Aufwand des Unternehmens.**
- **Zuwendungen aus öffentlichen Fördermitteln sind in Abzug zu bringen!**



F&E-Aufwendungen



Beispiel: Y-Entwicklung AG, Oensingen

Sachverhalt

Die Y-Entwicklung AG, in Oensingen, betreibt eine Maschinenfabrik. Sie erforscht und entwickelt neue Technologien und setzt diese erfolgreich in ihrer Produktion ein.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 weist sie einen Gewinn von CHF 1,5 Mio. aus. Die Erfolgsrechnung präsentiert sich wie folgt:

Aufwand	CHF	Ertrag	CHF
Personalaufwand F&E (Inland)	2.000.000,00	Umsatz aus L&L	8.000.000,00
Materialaufwand F&E (Inland)	500.000,00		
Aufwand F&E Dritte (Inland)	1.000.000,00		
Aufwand F&E Dritte (Ausland)	2.000.000,00		
Übriger Geschäftsaufwand	1.000.000,00		
= REINGEWINN	1.500.000,00		
Total	8.000.000,00	Total	8.000.000,00



F&E-Aufwendungen

Beispiel: Y-Entwicklung AG, Oensingen

Position	Aufwand Handelsrecht	Zusatzabzug F&E	Materielle Beurteilung
Personalaufwand F&E (Inland)	2.000.000,00	2.000.000,00	
+ Zuschlag von 35 % (pauschale Abgeltung)		700.000,00	
+ Aufwand F&E Dritte (Inland) zu 80 %	1.000.000,00	800.000,00	
= Total	3.000.000,00	3.500.000,00	
==> davon 50 % Zuschlag		1.750.000,00	
vom F&E-Abzug nicht tangierter Aufwand (Total Aufwand CHF 6,5 Mio. ./ . CHF 3 Mio.)	3.500.000,00		
Begrenzung I		3.500.000,00	
Personalaufwand F&E von CHF 2 Mio. + 35 % CHF 6,5 Mio. ./ . CHF 3 Mio.		2.700.000,00	keine Verletzung der Grenze
Begrenzung II (alles Inland)			
direkter F&E-Aufwand inkl. Zuschlag / 50 % Abzug	2.700.000,00	1.350.000,00	
Auftragsforschung zu 80 % / 50 % Zuschlag	800.000,00	400.000,00	
= maximaler Superdeduction		1.750.000,00	keine Verletzung der Grenze



F&E-Aufwendungen



Beispiel: Y-Entwicklung AG, Oensingen

Position	Aufwand Handelsrecht	Zusatzabzug F&E	Materielle Beurteilung
(Entlastungs-)Begrenzung III			
Steuerbarer Reingewinn ohne F&E-Abzug	1.500.000,00	1.500.000,00	
./. voller Superdeduction	1.750.000,00	- 1.750.000,00	
= steuerbarer Reingewinn ohne Entlastung		- 250.000,00	Verletzung der Grenze; d.f. Kürzung des Abzuges
Berechnung F&E-Zusatzabzug und steuerbarer Reingewinn			
Staats- und Gemeindesteuer SP 2020			
Reingewinn in der SP 2020		1.500.000,00	
./. Maximaler Abzug für F&E	1'500'000 x 70 %	- 1.050.000,00	
= Steuerbarer Reingewinn		450.000,00	
Direkte Bundessteuer SP 2020			
= Steuerbarer Reingewinn		1.500.000,00	



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Rechtsformneutrale Besteuerung

Patentbox

Erhöhter F&E-Aufwand

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

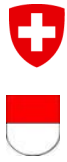
Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

Zinsbereinigte Gewinnsteuer - NID

Ausgestaltung

Eckwerte

- **Ausnahme** und **fakultativ** für **Hochsteuerkantone**
- **Entlastung** nur bei der **Kantons- und Gemeindesteuer** (*auf Stufe der direkten Bundessteuer kein NID*)
- **fakultativ** für die Kantone, sofern die **Mindestbesteuerung** für die Kantons- und Gemeindesteuer am Hauptort des Kantons nicht unter **13,5 %** liegt bzw. die Gesamtbelastung bei der Gewinnsteuer nicht $< 18,03 \%$ ist (Kantons- und Gemeindesteuer: $13,5 \%$ plus Bund: $8,5 \%$ = total statutarisch 22% ; effektiv $18,03 \%$)
- **NID** nur **anwendbar auf Sicherheitseigenkapital**
- Ermittlung vom durchschnittlichen Eigenkapital zu Beginn und am Ende der Steuerperiode
- Integration des NID in die Gesamtentlastungsbegrenzung
- NID dürfte im Kanton ZH (plus ??) eingeführt werden
- **bei einem Gewinnsteuersatz von 11% (Kanton: $5,5 \%$, Stadt Solothurn, $5,5 \%$ = 11% gemäss B&E) am Hauptort Solothurn qualifiziert sich der Kanton Solothurn nicht für den NID!**



Zinsbereinigte Gewinnsteuer - NID

Kalkulatorischer Zins auf dem Sicherheitseigenkapital - Kanton

Art. 25a^{bis} StHG

Abzug für Eigenfinanzierung

- ¹ Zum **geschäftsmässig begründeten Aufwand** gehören auch der **Abzug für Eigenfinanzierung**, sofern das **kantonale Gesetz** dies **vorsieht** und sofern im **Hauptort des Kantons** das **kumulierte Steuermass** von **Kanton, Gemeinde** und **allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern** über den **gesamten Tarifverlauf mindestens 13,5 Prozent beträgt**. Der **Abzug** entspricht dem **kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital**.
- ² Das **Sicherheitseigenkapital** entspricht dem **Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals** vor einer **Ermässigung** nach **Artikel 29 Absatz 3**, der das für die **Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt**. Es wird **mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet**, die nach dem **Risiko der Kategorie der Aktiven abgestuft** sind.
- ³ **Ausgeschlossen** ist ein **kalkulatorischer Zins auf**:
 - a. Beteiligungen nach Artikel 28 Absatz 1;
 - b. nicht betriebsnotwendigen Aktiven;
 - c. Aktiven nach Artikel 24a;
 - d. den nach Artikel 24c aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sowie vergleichbare unversteuert aufgedeckte stille Reserven;
 - e. Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden, soweit diese aus der Veräusserung von Beteiligungen nach Artikel 28 Absätze 1-1^{ter} oder Ausschüttungen stammen.



Zinsbereinigte Gewinnsteuer - NID

Kalkulatorischer Zins auf dem Sicherheitseigenkapital - Kanton

Art. 25a^{bis} revStHG (2)

Abzug für Eigenfinanzierung (2)

- ⁴ Der **kalkulatorische Zinssatz** auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der **Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen**. Soweit das Sicherheitseigenkapital anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Absatz 3 Buchstabe e bleibt vorbehalten.
- ⁵ Die **Berechnung des kalkulatorischen Zinses** auf dem **Sicherheitseigenkapital** erfolgt am **Ende der Steuerperiode** auf der Grundlage:

 - a. des **Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten während der Steuerperiode;**
 - b. des **Durchschnittswertes des Eigenkapitals** während der **Steuerperiode;**
 - c. der **Eigenkapitalunterlegungssätze** nach den Absätzen 2 und 3; und
 - d. der **Bestimmungen zum kalkulatorischen Zinssatz** gemäss Absatz 4.
- ⁶ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den Absätzen 2 – 5.



Zinsbereinigte Gewinnsteuer



Modell «Sicherheitseigenkapital» – NID «light»

Steuerbares Eigenkapital

Berechnung erfolgt:

- in der CH steuerbares Eigenkapital
- vor Ermässigung nach Art. 29 Abs. 3 revStHG (Beteiligungen, Patente, Konzernforderungen)

Ermittlung des Sicherheitseigenkapitals:

- das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte EK
- mittels risikoorientierten EK-Unterlegungssätzen nach Aktiven-Kategorie
- Ende der SP auf der Grundlage des Durchschnittswertes der einzelnen Aktiven
- bewertet zu Gewinnsteuerwerten

Sicherheitseigenkapital

Kern eigenkapital

Eigenkapital, welches den Betrag des Kernkapitals übersteigt (= substituierbar durch FK) = Bemessungsgrundlage für kalk. EK-Zinsabzug

Eigenkapital, welches ein Unternehmen für seine Geschäftstätigkeit langfristig und nachhaltig benötigt.

Abzugsfähiger kalkulatorischer

EK-Zins:

Berechnung Zinssatz:

- Rendite von 10jährigen Bundesobligationen
- Forderungen ggü Nahestehenden evtl. Drittvergleich

Kein Abzug kalkulatorischer Eigenkapitalzins stellt keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar!

Zinsbereinigte Gewinnsteuer - NID

Verordnung über den Abzug für Eigenfinanzierung

Eckwerte

- Grundlage KS über das **verdeckte Eigenkapital**
- Systematik: **umgekehrte Anwendung**
- Zuschlag: **25 % (= 250 Basispunkte)**, Missbrauchsbestimmung d.f. Zuschlag
- **OR-Terminologie**: Abweichung vom KS, wenn gesetzliche Norm besteht, d.f. teilweise Definition von neuen Aktiven
- **Durchschnittswerte der Aktiven zu Gewinnsteuerwerten der KG und Gen.** sind mit den **entsprechenden Eigenkapitalunterlegungssätzen zu multiplizieren**. Summe entspricht dem Kerneigenkapital.
- Fällt **Differenz zwischen dem gesamten steuerlichen Eigenkapital zu Durchschnittswerten und dem Kerneigenkapital positiv aus**, bildet sie das **Sicherheitseigenkapital**.
- **Kalkulatorischer Zinssatz** auf dem **Sicherheitseigenkapital** entspricht der **Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen am letzten Handelstag des dem Beginn der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahres**. Bei **negativer Rendite** beträgt der **Zinssatz 0**.



Zinsbereinigte Gewinnsteuer - NID



Berechnung/Beispiel

BERECHNUNG ABZUG AUF SICHERHEITS-EIGENKAPITAL

Bilanz	Durchschnitt Gewinnsteuerwerte Beginn/Ende SP	EK-Unter- legungssatz in %	Kern-EK Rechtlich Inverser Satz	EK-Unterlegung in %	Sicherheits- EK	Anteil in %
Flüssige Mittel (betriebsnotwendig)	200.000	0	-	100	200.000	2,6187
Darlehen Tochtergesellschaft	3.050.000	15	457.500	85	2.592.500	33,9444
Warenlager	2.200.000	40	880.000	60	1.320.000	17,2831
Immobilien	7.000.000	55	3.850.000	45	3.150.000	41,2439
Mobiliar	1.500.000	75	1.125.000	25	375.000	4,9100
Beteiligungen	8.000.000	100	8.000.000	0	-	0,0000
Total Aktiven	21.950.000		14.312.500		7.637.500	100,0001
Fremdkapital	6.400.000				6.400.000	
Eigenkapital	15.550.000					
Total Passiven	21.950.000					
Total massgebliches Kapital			14.312.500		1.237.500	100.00
Rendite zehnjährige Bundesobligationen					1,00	
Zinssatz gemäss Drittvergleich					2,50	
Sicherheitseigenkapital: Anteil übrige Aktiven					817.439	66,0556
Sicherheitseigenkapital: Anteil Forderungen Nahestehende					420.061	33,9444
					1.237.500	100,0000
kalk. Zinsabzug auf übrigen Aktiven					8.174	
kalk. Zinsabzug auf Forderungen Nahestehende					10.502	
Total kalk. Zinsabzug auf Sicherheitseigenkapital					18.676	



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Rechtsformneutrale Besteuerung

Patentbox

Erhöhter F&E-Aufwand

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Aufdeckung von stillen Reserven
Zu-, Wegzug, Beginn, Ende

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

Aufdeckung stiller Reserven

Zu-, Wegzug, Beginn und Ende der Steuerpflicht

Eckwerte

- **Bund und Kantone (obligatorisch)**
- **Gesetzliche Normierung der bestehenden Steuerpraxis**
- **für juristische Personen**
- **in der Steuerbilanz** oder auch handelsrechtlichen Jahresrechnung
- **steuerfreie Aufdeckung bei Zuzug** oder beim **Ende einer Steuerbefreiung**
- **Abschreibungen:** ordentliche Abschreibungssätze / Goodwill innert 10 Jahren
- **steuerliche Abrechnung bei Wegzug** oder beim **Eintritt in eine Steuerbefreiung**

Aufdeckung von stillen Reserven

Abrechnungstatbestände

Zuzug/Funktionsverlagerung in die CH

Art. 61a revDBG resp.
Art. 24c revStHG

Wegzug/Funktionsverlagerung aus der CH

Art. 61b revDBG resp.
Art. 24d revStHG

~~Sitzwechsel interkantonal~~

~~→Keine steuersystematische Abrechnung, Verbot interk. Wegzugsbesteuerung~~

Eintritt Steuerbefreiung

Art. 61a revDBG resp.
Art. 24c revStHG

Austritt Steuerbefreiung

Art. 61b revDBG resp.
Art. 24d revStHG

Übergang Gesellschaften nach Art. 28 Abs. 2-4 StHG in ordentliche Besteuerung

Vorgängig nach heutiger Gesetzgebung (quotale Aufdeckung, altrechtlich, Entlastungsgrenze)

Ord. Besteuerung in die Patentbox (at cost F&E)

Art. 24b Abs. 3 revStHG

~~Austritt aus Patentbox (keine Besteuerung)~~

Übergang Gesellschaften nach Art. 28 Abs. 2-4 StHG in ordentliche Besteuerung

Art. 78g revStHG, ab Einführung STAF, Sonderbesteuerung, 5jährige Übergangslösung, neuerechtlich, *kein Berücksichtigung i.S. der Entlastungsgrenze*)



Aufdeckung von stillen Reserven



Gesetzesnorm – Bund und Kanton

Art. 61a revDBG, Art. 24c revStHG und § 94^{bis} revStG SO

Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht (DBG)

- ¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese **nicht** der **Gewinnsteuer**. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.
- ² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die **Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland** in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 (*bzw. Art. 23 Abs. 1 StHG bzw. § 90 Abs. 1 StG SO*) sowie die **Verlegung des Sitzes** oder der **tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz**.
- ³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.
- ⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.



Aufdeckung von stillen Reserven

 Gesetzesnorm – Bund und Kantone

Art. 61b revDBG, Art. 24d revStHG und § 94^{ter} revStG SO

Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht (DBG)

- ¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.**
- ² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 (bzw. Art. 23 Abs. 1 StHG bzw. § 90 Absatz 1 StG SO) sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.**

Aufdeckung von stillen Reserven

Sitzverlegung aus der CH ins Ausland

Steuerrechtliche Würdigung

- ✓ **Steuerwirksame Aufdeckung aller stiller Reserven**
(Art. 61b E-DBG; Art. 24d E-STHG; § 94^{ter} revStG SO)
 - ✓ Bewertungsproblematik
 - ✓ Bewertungsmethode
 - ✓ Beweisaufgaben
 - ✓ Schwierigkeit der Erfassung von stillen Reserven (Amtshilfe, AIA)
 - ✓ bei zu hoher Bewertung → *Gefahr Steuertourismus innerhalb der Schweiz*

Automatischer Informationsaustausch für den CH-Fiskus

- Die CH kann beim Zuzugsstaat zur Durchsetzung des internen Rechtes eine **Anfrage auf Ersuchen** stellen und Auskunft über die **Aufdeckung stiller Reserven bei Eintritt** in die **ausländische Steuerhoheit** verlangen (via AIA).

Kein spontaner Informationsaustausch bei EXIT-Besteuerung

Bei CH-EXIT-Besteuerung – mit einem CH-Steuerruling bezüglich Aufdeckung bzw. Besteuerung der stillen Reserven inkl. originärem Goodwill erfolgt gemäss schriftlicher Auskunft des SEI/ESTV kein Informationsaustausch (SIA)!



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Rechtsformneutrale Besteuerung

Patentbox

Erhöhter F&E-Aufwand

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Aufdeckung von stillen Reserven
Zu-, Wegzug, Beginn, Ende

Aufdeckung von stillen Reserven
bei Aufgabe privilegiertem Status

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

Aufdeckung von stillen Reserven

Aufgabe des privilegierten Steuerstatus oder der internationalen Ausscheidung für Prinzipalgesellschaften

Ende der internationalen Steuerauscheidung für Prinzipalgesellschaften:

- Ausländische virtuelle LRD/Vertriebsfunktionen

Ende des kantonalen Steuerstatus:

- Holding-,
- Domizil-,
- gemischte Verwaltungsgesellschaft

Voraussetzung: stille Reserven im nicht besteuerten Bereich (Auslandquote vorhanden)

AUFDECKUNGSLÖSUNG

Vor Inkrafttreten STAF:

- ✓ Aufdeckung stiller Reserven nach kantonaler Praxis
- ✓ Steuerpraxis 2016 Nr. 3 vom 23.12.2016 KSTA SO
- ✓ «altrechtlich»
- ✓ Teil Entlastungsbegrenzung

SONDERSTEUERLÖSUNG

Nach Inkrafttreten STAF:

- ✓ Antrag, Feststellungsverfügung
- ✓ Sondersteuersatz
- ✓ Übergangsbestimmung in Art. 78g revStHG bzw. § 289 Abs. 1-4 revStG SO
- ✓ «neurechtlich»
- ✓ *keine Entlastungsbegrenzung*

Aufdeckung stiller Reserven Bund und Kanton

Grundsätze: Aufdeckungs- und Sondersteuerlösung

Eckwerte

- **Abweichung zum Massgeblichkeitsprinzip**
 - In **Abweichung zum Massgeblichkeitsprinzip**, welches grundsätzlich auch beim **Übergang** von einem **steuerfreien** in einen **steuerwirksamen Bereich** gilt, können in der Praxis die **während der Zeit des speziellen Steuerstatus entstandenen stillen Reserven systemgerecht in der Steuerbilanz offen gelegt** werden
 - Mehrere Kantone verfügen über eine entsprechende **Verwaltungsanweisung**
→ **vgl. Kanton SO: Steuerpraxis Nr. 3** vom 23. Dezember 2016
 - Für die übrigen Kantone ist auf die Orientierung der Schweizerischen Steuerkonferenz hinzuweisen, wonach die stillen Reserven vor dem Übergang zur ordentlichen Besteuerung in der Steuerbilanz offengelegt werden können
- **Keine Überbewertungen in Sondersteuer- und Aufdeckungslösung**
 - die **jeweiligen Aktiven** dürfen bis **maximal zum Verkehrswert abzüglich latenter Steuern aufgewertet** bzw. in den **Folgejahren bilanziert** werden
 - **Steuerrechtliche Überbewertungen müssen von Amtes wegen korrigiert werden!**



Aufdeckung stiller Reserven Bund und Kanton



Grundsätze: Aufdeckungslösung

Eckwerte

- **Aufdeckungslösung (altrechtlich) → Abschreibungsgrundsätze:**
 - Die **unversteuerte stillen Reserven** dürfen **steuerrechtlich innert 10 Jahren abgeschrieben** werden → *dies gilt auch für Aktiven, welche handelsrechtlich planmässig nicht abschreibbar wären (z.B. Markenrechte)*
 - Grundsätzlich gelten die **ordentlichen Abschreibungssätze gemäss publizierter Abschreibungstabelle pro Aktivum des Kantons Solothurn**, wobei eine **Abschreibungsdauer von 10 Jahren** anzustreben ist
 - Bei **schlechtem Geschäftsgang** können die **steuerrechtlichen Abschreibungen** auch **reduziert geltend gemacht** oder **sogar auf eine Abschreibung/Auflösung verzichtet** werden → *Ausnahme: wenn eine Überbewertung des jeweiligen Aktivums vorliegt muss zwingend eine planmässige Abschreibung oder ein Impairment/ Wertberichtigung gebildet werden (trotz Entlastungsbegrenzung!)*
 - Der **originäre Goodwill** ist – analog dem Zuzug – **innert 10 Jahren** abzuschreiben
 - **Nicht ausgeschöpftes Abschreibungspotential verfällt** nach **10 Jahren**
 - **Übersetzte Abschreibungen** auf unversteuerten stillen Reserven, welche aufgrund der **Entlastungsbegrenzung gekürzt** werden müssen, sind **definitiv verfallen** und können **nicht auf folgende Steuerperioden vorgetragen** werden



Aufdeckung stiller Reserven Bund und Kanton

Grundsätze: Sondersteuerlösung

Eckwerte

➤ **Sondersteuerlösung (neutrechtlich) → Realisationsgrundsätze:**

- Die stillen Reserven sind im **Falle** ihrer **echten, buchmässigen oder steuer-systematischen Realisation** vom **ordentlichen steuerbaren Reingewinn auszunehmen** und der **Sondersteuer zu unterstellen**
- Die **Sonderbesteuerung** ist **beschränkt** auf einen **Zeitraum von fünf Jahren**; der nicht konsumierte Betrag verfällt
- Die **unversteuerten stillen Reserven** dürfen **steuerrechtlich maximal innert 5 Jahren realisiert** werden
- **Grundsätzlich** können die **unversteuerten stillen Reserven pro Aktivum** innert **5 Jahren realisiert** werden, sofern ein **positiver steuerbarer Reingewinn resultiert** → **Unternehmen** haben **Anspruch** auf eine **anfechtbare Feststellungsverfügung** mit folgendem Inhalt:
 - ✓ **Anteil der stillen Reserven pro aufdeckbarem Einzelaktivum mit Auslandsbezug**
 - ✓ **bisherige Besteuerungs- bzw. Freistellungsquote (Durchschnitt der letzten 3 Jahre)**
- Die **Aufteilung** des **ordentlich steuerbaren Reingewinnes** sowie des **steuerbaren Reingewinnes i.S. des Sondersatz** erfolgen nach der **bisherigen Besteuerungs- bzw. Freistellungsquote** (= durchschnittliche Besteuerungs- bzw. Freistellungsquote der letzten 3 Jahre vor Steuerstatuswechsel, evtl. unter Ausklammerung der ausserordentlichen Aufwendungen/Erträge)

Aufdeckung stiller Reserven Bund und Kanton

Aufdeckungslösung vs. Sondersteuerlösung

Eckwerte

- **spezieller Antrag für steuerneutrale Aufdeckung der stillen Reserven**
 - schriftlicher Antrag
 - von Vorteil wäre ein schriftliches Steuerruling (kein SIA gemäss SEI)
 - Anteil der stillen Reserven mit Auslandbezug pro Aktivum
 - verrechenbare zukünftige Verluste bzw. Teilverluste sind im Detail nachzuweisen
 - Wahlrecht: Aufdeckung der stillen Reserven alt- oder neurechtlich (Aufdeckungs- oder Sondersteuerlösung)
 - Sondersteuerlösung: Nachweis der bisherigen Besteuerungs- bzw. Freistellungsquote (= letzten 3 Jahre)

- **Nachweis der stillen Reserven**
 - die stillen Reserven müssen dem KSTA JP im Detail pro Einzelaktivum nachgewiesen werden
 - objektive, unabhängige Bewertungsgutachten sind bei schwierigen/komplexen Bewertungen einzureichen

- **Nachweis, dass in folgenden SP keine verkehrswertmässigen Überbewertungen vorliegen**
 - es ist nachzuweisen, dass keine Überbewertungen vorliegen (VW abzüglich latente Steuern = max. Aktivierung)
 - Neurechtlich: jährlicher Nachweis, welche stillen Reserven pro Aktivum gemäss Feststellungsverfügung realisiert wurden
 - Altrechtlich: mit der jährlichen Steuerdeklaration muss eine Steuerbilanz eingereicht werden → Nachweis keine verkehrswertmässigen Überbewertungen, Entlastungsbegrenzung, kein Aufwandvortrag

- **Antrag**
 - Neurechtlich: Feststellungsverfügung bezüglich der steuerneutral aufgedeckten stillen Reserven pro Aktivum sowie der bisherigen Besteuerungs- bzw. Freistellungsquote oder
 - Altrechtlich: unterzeichnetes Steuerruling



Aufdeckung stiller Reserven Bund und Kanton

Aufdeckungslösung: Bestehende Praxis/Systematik/Steuerpraxis

Eckwerte

➤ Wegfall des Holdingstatus

- steuerneutrale Aufdeckung von stillen Reserven auf Patenten, Markenrechten und Lizenzen
- ausgenommen: auf qualifizierten Beteiligungen, wenn VW > GK
- ausgenommen: CH-Liegenschaften, welche weiterhin der ordentlichen Besteuerung unterliegen

➤ Wegfall des Status als Domizil- oder gemischte Gesellschaft

- steuerneutrale Aufdeckung der stillen Reserven auf den auslandbezogenen Aktiven im Umfang der bisherigen Freistellungsquote
- ausgenommen: auf inlandbezogenen Aktiven und qualifizierten Beteiligungen (VW > GK)
- ausgenommen: CH-Liegenschaften, welche weiterhin der ordentlichen Besteuerung unterliegen

➤ Beteiligungen gemäss § 98 StG SO

- Grundsätzlich keine Aufwertung
- Ausnahme: VW > als GK: Gewinnsteuerwert bis auf die GK erhöhen, GK bleiben unverändert
- Ausnahme: VW < als GK: Gewinnsteuerwert steuerneutral auf VW erhöhen, GK auf den VW kantonal reduzieren

➤ Steuerlich nicht verrechnete Vorjahresverluste

- Nicht verrechnete Vorjahresverluste aus der Zeit der Holdingbesteuerung können nicht verrechnet bzw. vorgetragen werden
- Domizil- oder gemischte Gesellschaften können Verluste aus der privilegierten Besteuerung nur im Umfang der steuerbaren Quote mit künftigen Gewinnen unter der ordentlichen Besteuerung verrechnen

Aufdeckung von stillen Reserven -

Sondersteuerlösung für privilegierte Gesell. - Gesetzesnorm für 5 Jahre

- **Festlegung stille Reserven und selbst geschaffener Mehrwert, soweit bisher nicht steuerbar**
 - ✓ Antrag auf Sonderbesteuerung
 - ✓ Definition der stillen Reserven
 - ✓ anfechtbare Feststellungsverfügung
 - ✓ massgebender Stichtag: Bilanzstichtag vor Systemwechsel zu STAF

- **Besteuerung der Realisation**
 - ✓ zu einem Sondersteuersatz nach § 289 Abs. 1 revStG SO von 1 %
 - ✓ während max. 5 Jahren, restliche stillen Reserven verfallen

➤ **Ziel/Auswirkungen**

- ✓ keine Aufrechnung im steuerbaren Kapital
- ✓ kein DTA-Problem, reine Tarifänderung
- ✓ Reduktion des «Fiskalschocks» gemäss Bundesverfassung
- ✓ Festlegung Sondersteuersatz liegt in Kompetenz Kantone

Aufdeckung von stillen Reserven- Übergangsregelung

Sonderbesteuerung während max. 5 Jahre

§ 289 revStG SO (Art. 78g revStHG analog)

Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven

- ¹ Juristische Personen, die nach den §§ 99 und 100 des bisherigen Rechts besteuert wurden, können beantragen, dass die am Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit dieser bisher nicht steuerbar gewesen wäre, im Fall ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zum Satz von 1 % besteuert werden.**
- ² Der Antrag ist schriftlich mit der Steuererklärung jener Steuerperiode einzureichen, in der die Besteuerung nach den §§ 99 oder 100 endet. Andernfalls ist das Recht auf die Besteuerung nach den Absatz 1 verwirkt.**

Aufdeckung von stillen Reserven- Übergangsregelung

Sonderbesteuerung während max. 5 Jahre

§ 289 revStG SO (Art. 78g revStHG analog)

Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven (2)

- ³ Der Antrag hat die notwendigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven zu enthalten, für welche die Besteuerung nach den Absatz 1 verlangt wird.**
- ⁴ Die Veranlagungsbehörde setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.**
- ⁵ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbstgeschaffenem Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss den §§ 99 und 100 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 92^{quater} einbezogen.**



Aufdeckung von stillen Reserven

Sondersteuerlösung – zulässige stille Reserven

Bilanzposition	Handelsrecht	Stille Reserven	Steuerbilanz
Flüssige Mittel	800		800
Forderungen aus L&L	2.250	250	2.500
übrige kzfr. Forderungen	100		100
Vorräte	1.800	900	2.700
Aktive RA	100		100
Finanzanlagen/Darlehen	100		100
Beteiligung A	1.000	500	1.500
Beteiligung B	600	200	800
Beteiligung C	600	900	1.500
Sachanlagen/Immobilien	5.000	2.000	7.000
Immaterielle Werte/Goodwill		3.000	3.000
Immaterielle Werte/Markenrechte		4.000	4.000
	12.350	11.750	24.100
Verbindlichkeiten aus L&L	1.500		1.500
Passive RA	300		300
Igfr. Verzinsliche Verbindlichkeiten	4.000		4.000
Rückstellungen	2.100	- 600	1.500
Aktienkapital	1.000		1.000
Gesetzliche Reserven	1.000		1.000
Gesetzliche Gewinnreserven	2.200	12.350	14.550
Bilanzgewinn	250		250
	12.350	11.750	24.100

Aufdeckung von stillen Reserven

Sondersteuerlösung – Debitoren und Warenlager

➤ Sondersteuerlösung – Wegfall kantonaler Steuerstatus

- ✓ Realisation im ersten Jahr (zu Vergleichszwecken)
- ✓ Aufdeckung Sondersteuer- und Aufdeckungslösung nur quotal (Annahme: 85 %)
- ✓ Debitoren und Warenlager: **Reingewinn > stille Reserven**

2020 Besteuerung nach STAF	Handelsrechtliche Erfolgsrechnung	Sondersteuerlösung neurechtlich		Aufdeckungslösung altrechtlich	
Steuerbarer Reingewinn (nach Steuern)	5'000	4'022	ordentliche Besteuerung	5'000	
Stille Reserven	1'150	978	Realisation im 1. Jahr / Sondersteuerlösung	(-97,8)	Auflösung versteuerte stille Reserven 1/10
Debitoren und Warenlager Realisation im 1. Jahr				-978	Vergleichszwecke
Besteuerungsquote: 85 %				4'022	Steuerbarer Reingewinn
Ordentliche Gewinnsteuer	11,25%	452,5		452,5	
Sondersteuerlösung (1 %) ¹⁾	2,25%	22,0			
= Total Steuern		474,5		452,5	
1) Kanton: 110 % / Gmde: 115 %					

- ✓ Sondersteuerlösung und Aufdeckungslösung ungefähr gleiche Steuerbelastung
- ✓ Ordentlich besteuert Reingewinn identisch
- ✓ Differenz hängt von Höhe des Sondersatzes ab

Aufdeckung von stillen Reserven

Sondersteuerlösung – Debitoren und Warenlager

➤ Sondersteuerlösung – Wegfall kantonaler Steuerstatus

- ✓ Realisation im ersten Jahr (zu Vergleichszwecken)
- ✓ Aufdeckung Sondersteuer- und Aufdeckungslösung nur quotal (Annahme: 85 %)
- ✓ Debitoren und Warenlager: **Reingewinn < stille Reserven (= Null)**

2020 Besteuerung nach STAF	Handelsrechtliche Erfolgsrechnung	Sondersteuerlösung neurechtlich		Aufdeckungslösung altrechtlich	
Steuerbarer Reingewinn (nach Steuern)	0	-978	ordentliche Besteuerung	0	
Stille Reserven	1'150	978	Realisation im 1. Jahr / Sondersteuerlösung	(-97,8)	Auflösung versteuerte stille Reserven 1/10
Debitoren und Warenlager Realisation im 1. Jahr				-978	Vergleichszwecke
Besteuerungsquote: 85 %				0	Steuerbarer Reingewinn
Ordentliche Gewinnsteuer	11,25%	0		0	
Sondersteuerlösung (1 %) ¹⁾	2,25%	22,0			
= Total Steuern		22,0		0	

1) Kanton: 110 % / Gmde: 115 %

- ✓ Kein steuerbarer Reingewinn
- ✓ Sondersteuer trotz fehlendem Reingewinn?
- ✓ Verlust in beiden Varianten

Aufdeckung von stillen Reserven

Sondersteuerlösung vs. Aufdeckungslösung

➤ Sondersteuerlösung

- ✓ keine Sondersteuer, weil wirtschaftliche Leistungsfähigkeit = Null
- ✓ Verlustvortrag 978

➤ Aufdeckungslösung

- ✓ Verlustvortrag 978
- ✓ Aber: Verbot Verlustvortrag gemäss Art. 25b StHG



Aufdeckung von stillen Reserven

Sonder- vs. Aufdeckungslösung – Debitoren und Warenlager

➤ Sondersteuerlösung – Wegfall kantonaler Steuerstatus

- ✓ Realisation im ersten Jahr (zu Vergleichszwecken)
- ✓ Aufdeckung Sondersteuer- und Aufdeckungslösung nur quotal (Annahme: 85 %)
- ✓ Debitoren und Warenlager: **Reingewinn = 1'200**

2020 Besteuerung nach STAF	Handelsrechtliche Erfolgsrechnung	Sondersteuerlösung neurechtlich		Aufdeckungslösung altrechtlich	
Steuerbarer Reingewinn (nach Steuern)	1200	222	ordentliche Besteuerung	1200	
Stille Reserven	1'150	978	Realisation im 1. Jahr / Sondersteuerlösung	(-97,8)	Auflösung versteuerte stille Reserven 1/10
Debitoren und Warenlager Realisation im 1. Jahr				-978	Vergleichszwecke
Besteuerungsquote: 85 %				222	Steuerbarer Reingewinn
Entlastungsbegrenzung: max. 70 % = Minimaler steuerbarer RG				138	Korrektur Entlastung
				360	Steuerbarer Reingewinn
Ordentliche Gewinnsteuer	11,25%	25,0		40,5	
Sondersteuerlösung (1 %) ¹⁾	2,25%	22,0			
= Total Steuern		47,0		40,5	

1) Kanton: 110 % / Gmde: 115 %

- ✓ Sondersteuergewinn < Reingewinn = OK
- ✓ Entlastungsbegrenzung reduziert mögliche Auflösung versteuerter stiller Reserven



Aufdeckung von stillen Reserven



Sondersteuerlösung vs. Aufdeckungslösung – Immobilien / RST

➤ Immobilien (In- und Ausland)

- Bisher ordentlich besteuert
 - kein Sondersteuerfall
 - kein Fall bei Aufdeckungslösung

➤ Rückstellungen

- U.U. nicht geschäftsmässig begründet
 - Auflösung steuerlich 2019 (Kanton: mit 15 % Quote/Bund: 100 %)
 - Neu: versteuerte stille Reserve
 - Kein Fall einer Aufdeckungslösung



Aufdeckung von stillen Reserven



Sondersteuerlösung vs. Aufdeckungslösung – Beteiligungen

➤ Beteiligung A

- Gewinnsteuerwert: 1'000
- Gestehungskosten: 1'000
- Verkehrswert: 1'500
- Stille Reserven: 500

- Davon wieder eingebrachte Wertberichtigungen: 0

Die stillen Reserven in der Differenz Verkehrswert zu den Gestehungskosten unterliegen bei Realisation (Verkauf, jedoch ohne Aufwertung) dem Beteiligungsabzug → d.f. keine Massnahmen nötig!



Aufdeckung von stillen Reserven



Sondersteuerlösung vs. Aufdeckungslösung – Beteiligungen

➤ Beteiligung B

- Gewinnsteuerwert: 600
- Gestehungskosten: 1'000
- Verkehrswert: 800
- Stille Reserven: 200

- Davon wieder eingebrachte Wertberichtigungen: 200

Die stillen Reserven von 400 in der Differenz Verkehrswert zum Gewinnsteuerwert dürfen später nicht besteuert werden:

- ✓ Erhöhung Gewinnsteuerwert um 200 auf Verkehrswert 800
- ✓ Reduktion Gestehungskosten um 200 auf Verkehrswert 800
(gilt jedoch nur für Kanton + Gmde; *nicht für Bund*)



Aufdeckung von stillen Reserven



Sondersteuerlösung vs. Aufdeckungslösung – Beteiligungen

➤ Beteiligung C

- Gewinnsteuerwert: 600
- Gestehungskosten: 1'000
- Verkehrswert: 1'500
- Stille Reserven: 900

- Davon wieder eingebrachte Wertberichtigungen: 400

Die stillen Reserven von 900 in der Differenz Verkehrswert zum Gewinnsteuerwert dürfen später nicht besteuert werden:

- ✓ Erhöhung Gewinnsteuerwert um 400 auf Verkehrswert 1'000
- ✓ Restliche 500 unterliegen bei Realisation (Verkauf) dem Beteiligungsabzug

Aufdeckung von stillen Reserven



Sondersteuerlösung vs. Aufdeckungslösung – Goodwill

➤ Goodwill

- Abschreibungsdauer vs. 5 Jahre Sondersteuer
- Zeitliche Beschränkung in den Kantonen:
 - Sondersteuerlösung: max. 5 Jahre (danach verfallen)
 - Aufdeckungslösung:
 - Kanton ZH: 10 Jahre
 - Kanton ZG: 5 Jahre
 - Kanton SO: 10 Jahre

Sondersatzlösung (abhängig von Kapitalisierungssatz, Abschreibungsdauer, steuerbarem RG)

- volle Realisation innert 5 Jahren praktisch nicht möglich

Aufdeckungslösung (abhängig von Kapitalisierungssatz, Abschreibungsdauer, steuerbaren RG, Entlastungsbegrenzung)

- Kantone mit 5 Jahren: volle Abschreibung praktisch nicht möglich; zusätzliche Beschränkung durch Entlastungsbegrenzung
- ✓ Kantone mit 10 Jahren: volle Abschreibung bei entsprechenden steuerbaren Reingewinnen möglich, sofern Entlastungsbegrenzung nicht greift

Aufdeckung von stillen Reserven



Sondersteuerlösung vs. Aufdeckungslösung – Goodwill

➤ Goodwill (Sondersteuerlösung)

- Reingewinn > Goodwillabschreibung (5 Jahre)
- Stille Reserven 3'000 davon aufdeckbar 85 % = 2'550

Geschäftsjahr/SP	2020	2021	2022	2023	2024	Total	Verfall Goodwill
Steuerbarer Reingewinn	500	500	500	500	500	2'500	
Goodwillabschreibung	-255	-255	-255	-255	-255	-1'275	-1'275
= ordentlich zu besteuern	245	245	245	245	245		

Fazit:

- Die Realisation des Goodwills kann nicht vollständig geltend gemacht werden.
- Ergebnis systematisch nicht korrekt wegen zeitlicher Beschränkung.

Aufdeckung von stillen Reserven



Sondersteuerlösung vs. Aufdeckungslösung – Goodwill

➤ Goodwill (Sondersteuerlösung)

- Reingewinn < Goodwillabschreibung (5 Jahre)
- Stille Reserven 3'000 davon aufdeckbar 85 % = 2'550

Geschäftsjahr/SP	2020	2021	2022	2023	2024	Total	Verfall Goodwill
Steuerbarer Reingewinn	500	500	500	500	500	2'500	
Goodwillabschreibung	-510	-510	-510	-510	-510	-2'550	- 0
= ordentlich zu besteuern	-10	-10	-10	-10	-10		

Fazit:

- Die Abschreibungsdauer ist zu kurz (Aufrechnung ?)
- Die bisherige Besteuerungsquote (letzten 3 Jahre vor Wegfall kantonaler Steuerstatus) wird missachtet.
- Verlustsituation nicht geregelt.
- Der realisierte Goodwill kann nicht vollständig geltend gemacht werden.

Aufdeckung von stillen Reserven



Sondersteuerlösung vs. Aufdeckungslösung – Goodwill

➤ Goodwill (Aufdeckungslösung)

- Reingewinn > Goodwillabschreibung (10 Jahre)
- Stille Reserven 3'000 davon aufdeckbar 85 % = 2'550

Geschäftsjahr/SP	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total	Verfall Goodwill
Steuerbarer Reingewinn	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	5'000	
Goodwillabschreibung	-255	-255	-255	-255	-255	-255	-255	-255	-255	-255	-2'550	- 0
= ordentlich zu besteuern	245	245	245	245	245	245	245	245	245	245	2'450	

Fazit:

- Die Abschreibungsdauer über 10 Jahren besser als Sondersteuerlösung
- Keine Entlastungsbegrenzung, da Gewinne genügend hoch

Aufdeckung von stillen Reserven



Sondersteuerlösung vs. Aufdeckungslösung – Goodwill

➤ Goodwill (Aufdeckungslösung Kanton Solothurn)

- Entlastungsbegrenzung 70 %, Goodwillabschreibung (10 Jahre)
- Stille Reserven 3'000 davon aufdeckbar 85 % = 2'550

Geschäftsjahr/SP	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total	Verfall Goodwill
Steuerbarer Reingewinn	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	3'000	
Goodwillabschreibung	-255	-255	-255	-255	-255	-255	-255	-255	-255	-255	-2'550	- 0
<i>Entlastungsbegrenzung</i>	<i>45</i>	<i>45</i>	<i>45</i>	<i>45</i>	<i>45</i>	<i>45</i>	<i>45</i>	<i>45</i>	<i>45</i>	<i>45</i>	<i>450</i>	<i>450</i>
= ordentlich zu besteuern	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	900	

Fazit:

- Wegen Entlastungsbegrenzung verfällt ein Teil der Goodwillabschreibung
- Nach 10 Jahren ist Goodwill-Abschreibungspotential verfallen
- Analoge Beurteilung wie bei Zuzug (vgl. gesetzliche Norm, Goodwill-Abschreibung während max. 10 Jahren)

Aufdeckung von stillen Reserven



Sondersteuerlösung vs. Aufdeckungslösung – Goodwill

➤ Goodwill (Aufdeckungslösung gewisse Kantone)

- Entlastungsbegrenzung 70 %, Goodwillabschreibung (5 Jahre)
- Stille Reserven 3'000 davon aufdeckbar 85 % = 2'550

Geschäftsjahr/SP	2020	2021	2022	2023	2024	Total	Verfall Goodwill
Steuerbarer Reingewinn	300	300	300	300	300	1'500	
Goodwillabschreibung	-510	-510	-510	-510	-510	-2'550	- 0
Entlastungsbegrenzung	300	300	300	300	300	1'500	1'500
= ordentlich zu besteuern	90	90	90	90	90	900	

Fazit:

- Wegen Entlastungsbegrenzung und verkürzter Abschreibungsdauer verfällt ein noch grösserer Teil der Goodwillabschreibung

Aufdeckung von stillen Reserven



Sondersteuerlösung vs. Aufdeckungslösung – Markenrechte

➤ Markenrechte

- Stille Reserven 4'000 davon aufdeckbar 85 % = 3'400
- Bewertung und Abschreibung basiert auf langer Nutzungsdauer
 - Sondersteuerlösung: nur 5 Jahre vs. lange Abschreibungsdauer
 - Aufdeckungslösung: zeitliche Befristung vs. lange Abschreibungsdauer

Fazit Sondersteuerlösung:

- Ein Teil der unversteuert gebildeten Reserven bei Markenrechten wird bei Realisation besteuert.
- Die Besteuerung erfolgt nach der definierten Besteuerungsquote gemäss Feststellungsverfügung (Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor Statuswechsel)
- Der nicht realisierte Teil verfällt nach 5 Jahren

Fazit Aufdeckungslösung:

- Die unversteuert gebildeten Reserven bei Markenrechten können während 10 Jahren (linear oder bei schlechtem Geschäftsgang reduziert) abgeschrieben werden.
- Die Entlastungsbegrenzung kann dazu führen, dass nicht sämtliche unversteuert gebildeten Reserven abgeschrieben werden können.
- Der Restbestand nach 10 Jahren verfällt.

Aufdeckung von stillen Reserven

Schlussbemerkungen

➤ Allgemeine Bemerkungen

Schlussbemerkungen:

- Nullsummenspiel geht nur in einer «perfekten Welt» auf
- Aufteilung in «Aufdeckungs- und Sondersteuerlösung» vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt → Umgehung der Entlastungsbegrenzung (*kantonale Ausnahmen?*)
- Sog. Impairments sind auch in der Steuerbilanz notwendig, wenn Überbewertungen vorliegen, unabhängig der Entsteuerungsmöglichkeit
- Bei Ausgliederung von immateriellen Aktiven mit steuerunwirksam aufgedeckten stillen Reserven von Statusgesellschaften in ordentlich besteuerte Gesellschaften kommt bei der empfangenden Gesellschaft keine Entlastungsbegrenzung zum Tragen → Frage der Steuerumgehung
- Der Zuzugskanton bei Sitzverlegungen ist nicht zur Übernahme der Gewinnsteuerwerte der aufgedeckten stillen Reserven verpflichtet und kann die Bewertung des Wegzugskantons prüfen
- Das gleiche gilt für die Festlegung des Gesamtgewinns bei interkantonalen Steuerauscheidungen im Rahmen von Bewertungen von Bilanzpositionen, wenn diese vom Buchwert abweichen

Aufdeckung stiller Reserven Kanton + Gmde

Eintritt in die Patentbox

Eckwerte / Normzweck:

- **Korrekte Periodisierung** sämtlicher **Aufwands- und Ertragskomponenten** in Zusammenhang mit **Patentbox**
- Ziel: Der **Ertrag aus Patenten**, welcher **privilegiert besteuert** wird, **darf nicht mit Aufwand zur Generierung des Patents**, welcher **zu 100% gewinnsteuerwirksam** war, **verrechnet** werden.
- Diese **Asymmetrie der Steuerwirksamkeit** könnte auch vermieden werden, indem der kumulierte F&E–Aufwand im Zeitpunkt des Boxeneintritts im handelsrechtlichen Jahresabschluss erfolgswirksam aktiviert und anschliessend während der Nutzungsdauer des Patentes erfolgswirksam abgeschrieben wird.
 - Wirksamkeit auch bei dBSt, welche mit Patentbox nicht betroffen ist
 - Unerwünschter Liquiditätseffekt wie bei jeder steuersystematischen Realisation

Steuerbilanzmässige Korrektur, beschränkt auf Kantonssteuer

Aufdeckung von stillen Reserven - Patentbox

Eintritt in die Patentbox

Art. 24b Abs. 3 revStHG

Steuersystematische Abrechnung beim Patentboxen-Eintritt

....

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie ein allfälliger Abzug nach Art. 25a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. ***Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren ab Beginn der ermässigten Besteuerung auf andere Weise sicherstellen.***

Aufdeckung stiller Reserven Kanton + Gmde

Eintritt in die Patentbox

Eckwerte / Erleichterungen:

«Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen.»

Varianten (MATTEOTTI, ASA 86 (2017/18) S. 600)

- 1. Grundlösung:** Steuersystematische Realisation bei Boxeneintritt mit anschliessender Abschreibung über Steuerbilanz
- 2. Aufschublösung:** Grundlösung mit Festsetzung des Betrages der steuersystematischen Realisation bei Boxeneintritt mit Zahlungsaufschub
- 3. Realisationslösung:** Ordentliche Besteuerung des Ergebnisses aus der Patentbox bis zur Höhe des kumulierten F & E-Aufwandes, welcher bei Boxeneintritt steuersystematisch zu realisieren ist.

Fazit:

- Besteuerung in allen Varianten «sichergestellt» im Sinn von Art. 24b Abs. 3 StHG
- Schonung der Liquidität bei Varianten 2 und 3.

Aufdeckung von stillen Reserven - Patentbox

Eintritt in die Patentbox

Art. 91^{ter} Abs. 3 - 5 revStHG

Steuersystematische Abrechnung beim Patentboxen-Eintritt

....

- ³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie ein allfälliger Abzug nach § 92^{ter} zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.
- ⁴ Der hinzugerechnete Betrag ist zu aktivieren und im gleichen Umfang ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Er ist nach den ordentlichen Abschreibungsgrundsätzen oder über die Nutzungsdauer der Patente oder vergleichbaren Rechte abzuschreiben.
- ⁵ In Härtefällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Absatz 3 auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.

Aufdeckung stiller Reserven Kanton + Gmde

Eintritt in die Patentbox - Grundlösung

Variante 1: Grundlösung

Ordentlich steuerbar	600			
Reingewinn aus Patenten	400			
Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung	1.000			
+ kumulierter F&E-Aufwand für Boxeneintritt	500			
= Ordentlicher steuerbarer RG + Boxeneintritt	1.500			
Ordentliche Besteuerung				
600	500			
100%	100%			
600	500			
Reduzierte Besteuerung (Boxenbesteuerung)				
RG Patente		400		
./. Abschreibung auf stillen Reserven infolge Boxeneintritt		100		
= Effektiver Boxengewinn		300		
davon 90 % Entlastung/10 % steuerbar		10%		
= Steuerbarer Boxengewinn		30		
				1.130

STEUERBARE REINGEWINNE WÄHREND DEN ERSTEN 5 STEUERPERIODEN / VARIANTE I: GRUNDLÖSUNG				
Steuerperiode 2020:	01.01. - 31.12.2020	Fälligkeit	effektive Besteuerung/Abrechnung i.S. des Realisationsprinzips	1.130
Steuerperiode 2021:	01.01. - 31.12.2021	Fälligkeit	ordentliche jährliche Besteuerung (inkl. Boxenbesteuerung)	630
Steuerperiode 2022:	01.01. - 31.12.2022	Fälligkeit	ordentliche jährliche Besteuerung (inkl. Boxenbesteuerung)	630
Steuerperiode 2023:	01.01. - 31.12.2023	Fälligkeit	ordentliche jährliche Besteuerung (inkl. Boxenbesteuerung)	630
Steuerperiode 2024:	01.01. - 31.12.2024	Fälligkeit	ordentliche jährliche Besteuerung (inkl. Boxenbesteuerung)	630
= Kontrolltotal / effektive Besteuerung während den ersten 5 Steuerperioden				3.650

Aufdeckung stiller Reserven Kanton + Gmde

Eintritt in die Patentbox - Aufschublösung

Variante 2: Aufschublösung

Ordentlich steuerbar	600
Reingewinn aus Patenten	400
Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung	1.000
+ kumulierter F&E-Aufwand für Boxeneintritt	500
= Ordentlicher steuerbarer RG + Boxeneintritt	1.500

Ordentliche Besteuerung	
600	500
100%	100%
600	500

Reduzierte Besteuerung (Boxenbesteuerung)		TOTAL
RG Patente	400	
./. Abschreibung auf stillen Reserven infolge Boxeneintritt	- 100	
= Effektiver Boxengewinn	300	
davon 90 % Entlastung/10 % steuerbar	10%	
= Steuerbarer Boxengewinn	30	1.130

STEUERBARE REINGEWINNE WÄHREND DEN ERSTEN 5 STEUERPERIODEN / VARIANTE II: AUFSCHUBLÖSUNG

			GESCHULDET	FÄLLIGKEIT
Steuerperiode 2020:	01.01. - 31.12.2020	effektive Besteuerung/Abrechnung i.S. des Realisationsprinzips	1.130	730
Steuerperiode 2021:	01.01. - 31.12.2021	ordentliche jährliche Besteuerung (inkl. Boxenbesteuerung)	630	730
Steuerperiode 2022:	01.01. - 31.12.2022	ordentliche jährliche Besteuerung (inkl. Boxenbesteuerung)	630	730
Steuerperiode 2023:	01.01. - 31.12.2023	ordentliche jährliche Besteuerung (inkl. Boxenbesteuerung)	630	730
Steuerperiode 2024:	01.01. - 31.12.2024	ordentliche jährliche Besteuerung (inkl. Boxenbesteuerung)	630	730
= Kontrolltotal / effektive Besteuerung während den ersten 5 Steuerperioden			3.650	3.650

Aufdeckung stiller Reserven Kanton + Gmde

Eintritt in die Patentbox - Realisationslösung

Variante 3: Realisationslösung / Steuerperiode 2020

Ordentlich steuerbar	600
Reingewinn aus Patenten	400
Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung	1.000
+ kumulierter F&E-Aufwand für Boxeneintritt	500
= Ordentlicher steuerbarer RG + Boxeneintritt	1.500

effektiver F&E-Aufwand 500 abzüglich 400 verrechenbar in 1. SP --> Vortrag 100

Ordentliche Besteuerung		Reduzierte Besteuerung (Boxenbesteuerung)		TOTAL
600	400	RG Patente	400	
		/J. Direkte Verrechnung des kumulierten F&E-Auwandes	400	
100%	100%	= Effektiver Boxengewinn	0	
600	400	davon 90 % Entlastung/10 % steuerbar	10%	
		= Steuerbarer Boxengewinn	0	1.000

STEUERBARE REINGEWINNE WÄHREND DEN ERSTEN 5 STEUERPERIODEN / VARIANTE III: REALISATIONSLösUNG

			GESCHULDET	FÄLLIGKEIT
Steuerperiode 2020:	01.01. - 31.12.2020	effektive Besteuerung/Abrechnung i.S. des Verrechnungsprinzips	1.000	1.000

Aufdeckung stiller Reserven Kanton + Gmde

Eintritt in die Patentbox - Realisationslösung

Variante 3: Realisationslösung / Steuerperiode 2021

Ordentlich steuerbar	600	
Reingewinn aus Patenten	400	
Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung	1.000	
+ kumulierter F&E-Aufwand für Boxeneintritt	500	effektiver F&E-Aufwand 500 abzüglich 400 verrechenbar in 1. SP --> Vortrag 100
= Ordentlicher steuerbarer RG + Boxeneintritt	1.500	

Ordentliche Besteuerung		Reduzierte Besteuerung (Boxenbesteuerung)		TOTAL
600	100	RG Patente	400	
		./i. Direkte Verrechnung des kumulierten F&E-Auwandes	- 100	
100%	100%	= Effektiver Boxengewinn	300	
		davon 90 % Entlastung/10 % steuerbar	10%	
600	100	= Steuerbarer Boxengewinn	30	730

STEUERBARE REINGEWINNE WÄHREND DEN ERSTEN 5 STEUERPERIODEN / VARIANTE III: REALISATIONSLÖSUNG				
			GESCHULDET	FÄLLIGKEIT
Steuerperiode 2020:	01.01. - 31.12.2020	effektive Besteuerung/Abrechnung i.S. des Verrechnungsprinzips	1.000	1.000
Steuerperiode 2021:	01.01. - 31.12.2021	ordentliche jährliche Besteuerung (inkl. Boxenbesteuerung)	730	730

Aufdeckung stiller Reserven Kanton + Gmde

Eintritt in die Patentbox - Realisationslösung

Variante 3: Realisationslösung / Steuerperiode 2022 + ff.

Ordentlich steuerbar	600	
Reingewinn aus Patenten	400	
Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung	1.000	
+ kumulierter F&E-Aufwand für Boxeneintritt	500	
= Ordentlicher steuerbarer RG + Boxeneintritt	1.500	

effektiver F&E Aufwand 500 vollständig verrechnet

Ordentliche Besteuerung		Reduzierte Besteuerung (Boxenbesteuerung)		TOTAL
600	0	RG Patente	400	
		./. Direkte Verrechnung des kumulierten F&E-Auwandes	.	
100%	100%	= Effektiver Boxengewinn	400	
600	0	davon 90 % Entlastung/10 % steuerbar	10%	
		= Steuerbarer Boxengewinn	40	640

STEUERBARE REINGEWINNE WÄHREND DEN ERSTEN 5 STEUERPERIODEN / VARIANTE III: REALISATIONSLösUNG			GESCHULDET	FÄLLIGKEIT
Steuerperiode 2020:	01.01. - 31.12.2020	effektive Besteuerung/Abrechnung i.S. des Verrechnungsprinzips	1.000	1.000
Steuerperiode 2021:	01.01. - 31.12.2021	ordentliche jährliche Besteuerung (inkl. Boxenbesteuerung)	730	730
Steuerperiode 2022:	01.01. - 31.12.2022	ordentliche jährliche Besteuerung (inkl. Boxenbesteuerung)	640	640
Steuerperiode 2023:	01.01. - 31.12.2023	ordentliche jährliche Besteuerung (inkl. Boxenbesteuerung)	640	640
Steuerperiode 2024:	01.01. - 31.12.2024	ordentliche jährliche Besteuerung (inkl. Boxenbesteuerung)	640	640
= Kontrolltotal / effektive Besteuerung während den ersten 5 Steuerperioden			3.650	3.650

Aufdeckung stiller Reserven Kanton + Gmde

Eintritt in die Patentbox

Eckwerte / Erleichterungen:

Grundvariante Kanton Solothurn

- 1. Grundlösung:** Steuersystematische Realisation bei Boxeneintritt mit anschliessender Abschreibung über Steuerbilanz

In Härtefällen auf Antrag im Kanton Solothurn

- 3. Realisationslösung:** Ordentliche Besteuerung des Ergebnisses aus der Patentbox bis zur Höhe des kumulierten F & E-Aufwandes, welcher bei Boxeneintritt steuersystematisch zu realisieren ist.

Aufdeckung von stillen Reserven - Patentbox

Austritt aus der Patentbox

VO über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Art. 1 VO

- ¹ Die ermässigte Besteuerung des Gewinns aus einem Patent oder vergleichbaren Recht kann ab Beginn der Steuerperiode in der dessen Erteilung erfolgt, beantragt werden.
- ² Sie endet spätestens am Ende der Steuerperiode, in der das Patent oder vergleichbare Recht erlischt.
- ³ Entfällt der Schutz des Patents oder vergleichbaren Rechts rückwirkend, so hat dies auf die Besteuerung in den vorangegangenen Steuerperioden keinen Einfluss.



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Rechtsformneutrale Besteuerung

Patentbox

Erhöhter F&E-Aufwand

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Aufdeckung von stillen Reserven
Zu-, Wegzug, Beginn, Ende

Aufdeckung von stillen Reserven
bei Aufgabe privilegiertem Status

Entlastungsbegrenzung

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

(Gesamt-) Entlastungsbegrenzungen

 NP und JP im Kanton Solothurn

Eckwerte

- **obligatorisch** für die Kantone
- für **juristische Personen (optional: selbständiger Erwerbstätigkeit)**
- **einbezogen** werden die **Patentbox**, die **zusätzlichen F&E-Abzüge** (Ausnahme: Entschädigungen i.S. der Kostenaufschlagsmethode), **zinsbereinigte Gewinnsteuer** (sofern zulässig) und allfällige **Ab-schreibungen** aus einem **Statuswechsel** aus einer **privilegierten Besteuerung** (*Entlastungsbegrenzung ab 1.1.2020*)
- **mindestens 30 Prozent** nach Anwendung der Sonderregelungen soll steuerbar bleiben (gemäss revStHG)
- **Kantone** können eine **strengere Begrenzung** vorsehen
 - Kanton Solothurn: **30 % Mindestbesteuerung bzw. 70 % Entlastung**
 - Begrenzung: **selbständige Erwerbstätigkeit und JP**
- **Ermässigung darf nicht höher als 70 % des steuerbaren Reingewinnes** sein → d.f. nach **Abzug des Steueraufwandes!**

(Gesamt-) Entlastungsbegrenzungen

 Gesetzesnorm bei der selbständigen Erwerbstätigkeit

NP § 35^{quater} revStG SO (im GV)

Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 24^{ter} und 35^{ter} darf die steuerbaren Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor Abzug dieser Ermässigungen und vor der Verrechnung mit Vorjahresverlusten gemäss § 37 Absatz 1 um höchstens 70 Prozent vermindern.

² Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen, können weder mit übrigen Einkünften verrechnet noch vorgetragen werden.

(Gesamt-) Entlastungsbegrenzungen

Gesetzesnorm bei der selbständigen Erwerbstätigkeit

JP § 92^{quater} revStG SO

Entlastungsbegrenzung

- ¹ Die **gesamte steuerliche Ermässigung** nach den § 91^{bis} Absätze 1 und 2, § 92^{ter} und § 289 Absatz 5 darf den **steuerbaren Gewinn um höchstens 70 Prozent vermindern**.
(Kantone, welche den NID einführen dürfen, ebenfalls Teil der Entlastungsbegrenzung).
- ² In **erster Linie** ist der **Abzug nach § 92^{ter}**, als **nächstes** sind die **Abschreibungen nach § 289 Absatz 5** zu kürzen.
- ³ Die **Berechnung** erfolgt auf der **Grundlage des Gewinns vor Abzug dieser Ermässigungen, vor der Verrechnung mit Verlustvorträgen aus früheren Geschäftsjahren** gemäss § 96 Absatz 1 und **unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages** gemäss § 98 und der **Entschädigung gemäss § 92^{ter} Absatz 5**.
- ⁴ **Allfällige Verluste**, die durch diese **Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen**, können **nicht vorgetragen** werden.

Entlastungsbegrenzung

Kaskade der Einschränkungen

Wie funktioniert die Entlastungsbegrenzung?

- **Was wird zuerst begrenzt?**
 - ✓ Es müssen Prioritäten definiert werden.
- **Z.B. abgeschriebene stille Reserven?**
 - ✓ Sind verbuchte Abschreibungen definitiv? → JA!
- **Z.B. Patenterträge gemäss Patentbox?**
 - ✓ Eintritt wurde voll besteuert – Erträge werden nun teilweise ordentlich besteuert? Kein Vortrag auf zukünftige SP!
- **Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren?**
 - ✓ Was handelsrechtlich verbucht wurde, ist definitiv konsumiert?
 - ✓ Steuerbilanz wird für die Entlastungsbegrenzung nicht geführt!

(Gesamt-) Entlastungsbegrenzung

Kaskade bei Kürzungen - § 92^{quater} Abs. 3 revStG SO

In welcher Reihenfolge werden die Elemente gekürzt?

1. **Priorität**

➤ F&E-Kosten – Outputförderung:

- ✓ erhöhte Abzugsfähigkeit von F&E-Kosten (§ 92^{ter} revStG SO)
- ✓ *Ausnahme: «cost-plus»-Entschädigungen bei F&E werden im Kanton Solothurn ausgenommen bzw. nicht berücksichtigt*

2. **Priorität**

➤ Aufdeckung von stillen Reserven – altrechtliche Aufhebung privilegierte Steuerstatus:

- ✓ altrechtliche Aufwertung von stillen Reserven (Steuerbilanz)
- ✓ Abschreibungen auf stillen Reserven inkl. selbstgeschaffenem Mehrwert nach § 289 Abs. 5 revStG SO, welche «altrechtlich» aufgedeckt wurden

3. **Priorität**

➤ Patentbox - Inputförderung:

- ✓ reduzierte Besteuerung von Erfolgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (§ 91^{bis} und 91^{ter} revStG SO)



Entlastungsbegrenzung



Beispiel: Stammhaus

STEUERVERANLAGUNG SP 2020 – Kanton SO

Gewinn gemäss OR-ER bzw. nach steuerrechtlichen Aufrechnungen	CHF 1'000'000
./. Patentboxenabzug (netto Reduktion)	- CHF 550'000
./. erhöhter F&E-Abzug (50 %)	- CHF 100'000
./. «altrechtliche» Abschreibung stille Res.	- <u>CHF 200'000</u>
= Steuerbarer Reingewinn - Kanton	<u>CHF 150'000</u>

Max. Entlastungsgrenze – Kanton Solothurn 70 %

→ **Mindestbesteuerung: 30 % vom steuerbaren RG:**

→ **30 % von CHF 1 Mio. = CHF 300'000**

= **Steuerbarer Reingewinn - Kanton CHF 300'000**

(Staats- und Gmdesteuer → max. Entlastungsgrenze von 70 %)



Entlastungsbegrenzung



Beispiel: Stammhaus

STEUERVERANLAGUNG SP 2020 – Kanton SO

Übersetzte Kürzungen

→ resultierender steuerbarer RG	CHF	150'000
→ minimaler steuerbarer RG – 30 %	CHF	<u>300'000</u>
= Kürzung der zusätzlichen Abzüge	CHF	<u>150'000</u>

Reihenfolge der Kürzungen

1. Priorität: F&E- Abzug – kein Abzug	- CHF	100'000
2. Priorität: «altrechtliche» Abschreibungen	- CHF	50'000
3. Priorität: Patentbox	- CHF	<u>0</u>
= Total Kürzung steuerbarer RG - Kanton	CHF	<u>150'000</u>

Direkte Bundessteuer – keine Sonderelemente

= Steuerbarer Reingewinn - Bund	CHF	<u>1'000'000</u>
---------------------------------	-----	------------------



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Rechtsformneutrale Besteuerung

Patentbox

Erhöhter F&E-Aufwand

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Aufdeckung von stillen Reserven
Zu-, Wegzug, Beginn, Ende

Aufdeckung von stillen Reserven
bei Aufgabe privilegiertem Status

Entlastungsbegrenzung

Anpassungen Transponierung

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

Transponierung

Anpassung der gesetzlichen Norm

Eckwerte

- ✓ **Bund und Kantone (obligatorisch)**
- ✓ für **natürliche Personen**
- ✓ **Aufhebung der 5%-Hürde** beim Verkauf von Beteiligungen an eine selbst beherrschte Gesellschaft (diese Verkäufe qualifizieren neu immer als steuerbaren Vermögensertrag und nicht mehr als steuerfreien Kapitalgewinn)
- ✓ **formelle Anpassung** des Gesetzestexts an das **Kapitaleinlageprinzip** (in der Praxis bereits umgesetzt)

Transponierung

Anpassung Gesetzesnorm

NP Art. 20a Abs. 1 Bst. B revDBG

Neue Normierung Transponierungstatbestand

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

-
- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Art. 20 Absatz 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Transponierung

Anpassung Gesetzesnorm

NP § 26^{bis} revStG SO

Neue Normierung Transponierungstatbestand

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 26 Absatz 1 Buchstabe b gilt auch:

-
- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 26 Absatz 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Transponierung

Anpassung der gesetzlichen Norm – Auswirkungen / Beispiel

➤ **Beispiel für die Problematik:**

- Privatperson verkauft Novartis-Aktien zum Börsenkurs von insgesamt CHF 10 Mio. an eine von ihm beherrschte AG und lässt den Kaufpreis als Darlehen stehen.
- Novartis-Dividenden können von AG steuerfrei vereinnahmt werden (Beteiligungsabzug da Beteiligung an Novartis Verkehrswert von mehr als CHF 1 Mio.)
- Dividenden können durch Verrechnung mit Darlehen steuerfrei von der Privatperson vereinnahmt werden, da keine Transponierung nach geltendem Recht (da weniger als 5% an Novartis) vorliegt

➤ **Nach STAF soll diese Vermögensumschichtung (im Sinne eines Transponierungstatbestandes bis 5 %) (wieder) besteuert werden:**

- Differenz Verkaufspreis zum Nennwert (in causa: rund CHF 9.9 Mio.) werden im Zeitpunkt der Veräusserung mit Einkommenssteuer erfasst
- Dies war bisher nur dann der Fall, wenn die veräusserte Beteiligung 5% betrug
- Anpassung bei Transponierung war in USR III noch nicht enthalten



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Rechtsformneutrale Besteuerung

Patentbox

Erhöhter F&E-Aufwand

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Aufdeckung von stillen Reserven
Zu-, Wegzug, Beginn, Ende

Aufdeckung von stillen Reserven
bei Aufgabe privilegiertem Status

Entlastungsbegrenzung

Anpassungen Transponierung

Anrechnung von ausländischen
Quellensteuern CH-Betriebsstätten

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit



Anrechnung ausländischer Quellensteuern



Ausdehnung auf CH-Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften

Eckwerte

- **Anrechnung ausländischer Quellensteuern** (alt: pauschale Steueranrechnung) für **schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen**
- Die **Schweiz** kennt bei **Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Dienstleistungserträgen** und **Renten** die sog. **Anrechnungsmethode** (Doppelbesteuerung wird durch Anrechnung der ausländischen Sockelsteuer eliminiert, sofern die gesamte CH-Steuerbelastung im Minimum so hoch ist).
- **Schaffung** der **formell-rechtlichen Grundlage** im Gesetz zur Durchführung von zwischenstaatlichen **Abkommen** des **Bundes** zur **Vermeidung** der **Doppelbesteuerung**
- **Anpassung** der **Verordnung** über die **Anrechnung ausländischer Quellensteuern** (VStA, alt: pauschale Steueranrechnung)

Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Gesetzesnorm

Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Art. 2 Abs. 1 Bst. g revBG

¹ Der Bundesrat ist insbesondere zuständig:

.....

g. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, die sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegt, für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Steuern belastet sind, die pauschale Steueranrechnung beanspruchen kann.

Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Bundesrat / VO Anrechnung ausl. Quellensteuern

Eckwerte des Bundesrates

- Die **Verteilung** des **Steueranrechnungsbetrags** auf **Bund** und **Kantone** soll nicht mehr pauschal, sondern aufgrund **der Verhältnisse** des **Einzelfalls** erfolgen.
- Bei **teilweiser Besteuerung** (z.B. Teilbesteuerung von Dividenden natürlicher Personen oder Sonderregimes für Unternehmen, z.B. Patentbox, F&E-Abzug, NID) erfolgt **keine Kürzung** der **Anrechnung**. Diese **Abzüge** sind bei der **Berechnung** des **Maximalbetrags** jedoch zu **berücksichtigen**.
- **Anpassung** an die **Rechtsprechung** des **Bundesgerichts** zur **Teilbesteuerung** von **Dividenden** bei **natürlichen Personen**.
- Bei der **Berechnung** des **Maximalbetrags** wird die **Regelung** bezüglich der **Abzüge** für **Aufwendungen** (Schuldzinsen und übrige Aufwendungen) präzisiert.

Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Bundesrat / VO Anrechnung ausl. Quellensteuern

Eckwerte des Bundesrates

- **Neu** soll die **gesamte Sockelsteuer angerechnet** werden, sofern diese **nicht höher als der Maximalbetrag** oder die **insgesamt geschuldete Einkommens-** (inkl. Kirchensteuer) oder **Gewinnsteuer** ist.
- Die **VO** sieht vor, dass der **Maximalbetrag** für die **Bundes-** und die **kantonalen Steuern gesondert zu berechnen** sind, wenn **innerhalb der Patentbox Lizenzträge** und **dergleichen vereinnahmt** werden, welche der **ausländischen Quellensteuern** unterliegen.
- **Dadurch** wird der **unterschiedlichen Steuerbelastung** dieser **Erträge** bei **Bund** und **Kanton Rechnung** getragen. Die **Verteilung** des **Anrechnungsbetrags** erfolgt dann **anteilmässig** entsprechend der **jeweiligen Maximalbeträge pro Steuerhoheit**.

Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Bundesrat / VO Anrechnung ausl. Quellensteuern

Eckwerte des Bundesrates

- Nach **geltendem Recht** können **CH-Betriebsstätten ausländischer Unternehmen keine Entlastung der Sockelsteuer auf Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren aus Drittstaaten** geltend machen, da sie **nicht** als in der **Schweiz ansässige Personen** gelten.

- **Eine Steueranrechnung in einer solchen Situation ist nur dann möglich, wenn**
 - ✓ **zwischen dem Quellenstaat und der Schweiz und**
 - ✓ **zwischen dem Quellenstaat und dem Ansässigkeitsstaat des Unternehmens sowie**
 - ✓ **zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat des Unternehmens**
 - ✓ **je ein DBA besteht.**

Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Bundesrat / VO Anrechnung ausl. Quellensteuern

Erklärung/Gründe

- Das **DBA** zwischen dem **Quellenstaat** und der **Schweiz** ist notwendig, weil **sonst schweizerische Gesellschaften ggü CH-Betriebsstätten benachteiligt** würden.
- Das **DBA** zwischen dem **Quellenstaat** und dem **Ansässigkeitsstaat** ist notwendig, weil **ohne ein solches Abkommen** der **Quellenstaat zu keiner Quellensteuerentlastung verpflichtet** wäre.
- Das **Erfordernis** für ein **DBA** zwischen der **Schweiz** (als Betriebsstättenstaat) und dem **Ansässigkeitsstaat** des **Unternehmens** besteht aufgrund des in den **CH-DBAs** enthaltenen **Diskriminierungsverbotes** in Bezug auf **Betriebsstätten**.
- Die **Sockelsteuersätze** gemäss den **DBAs** können je nach **Land** unterschiedlich sein. Die **Schweiz** wendet den **tatsächlich angewandten, niedrigeren Satz** an.



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Rechtsformneutrale Besteuerung

Patentbox

Erhöhter F&E-Aufwand

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Aufdeckung von stillen Reserven
Zu-, Wegzug, Beginn, Ende

Aufdeckung von stillen Reserven
bei Aufgabe privilegiertem Status

Entlastungsbegrenzung

Anpassungen Transponierung

Anrechnung von ausländischen
Quellensteuern CH-Betriebsstätten

Anpassung Kapitaleinlageprinzip

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

Kapitaleinlageprinzip (KEP)

Kapitaleinlageprinzip «bisher»

**USR II / Volksabstimmung vom 24. Februar 2008,
u. a. Annahme KEP, Inkrafttreten per 1. Januar 2011**

Grundsätze:	Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital Gleiche Regelung für Verrechnungs- und Einkommenssteuer angestrebt
Bedingungen:	<ul style="list-style-type: none">- in der Handelsbilanz- auf einem gesonderten Konto ausgewiesen und- die Gesellschaft meldet jede Veränderung auf diesem Konto der ESTV

Kapitaleinlageprinzip (KEP)

Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip

Eckwerte

- ✓ im **DBG, StHG und VStG (obligatorisch)** für **natürliche Personen**
- ✓ für an **schweizerischen Börsen kotierte Kapitalgesellschaften** und **Genossenschaften**
 - ✓ Einführung einer **Rückzahlungsregel (Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen aus KER steuerbar gemäss Rückzahlungsregel)**
 - ✓ **Ausnahmen für Zuzüge, im Konzernverhältnis, bei Liquidationen und Wegzügen**
 - ✓ Einführung einer **Teilliquidationsregel**

Kapitaleinlageprinzip (KEP)

Einführung einer Rückzahlungsregel

Eckwerte

- ✓ **KER** kann **steuerfrei** zurückgezahlt werden, **wenn im selben Umfang** eine **steuerbare Dividende ausgeschüttet** wird
- ✓ sind in einer **Gesellschaft keine ausschüttungsfähigen übrigen Reserven** vorhanden, kann **unbeschränkt KER** zurückgezahlt werden
- ✓ Wird die **Regelung verletzt**, unterliegt die **Rückzahlung von KER** der **VST** und **Einkommenssteuer** in dem **Umfang**, in dem die **Regelung verletzt** wurde
- ✓ Im **selben Umfang** werden in der **Steuerbilanz ausschüttungsfähige übrige Reserven** den **KER** zugewiesen

Kapitaleinlageprinzip (KEP)

Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip infolge STAF

**Annahme am 19. Mai 2019, Inkrafttreten per 1. Januar 2020,
u. a. Anpassungen zum KEP**

ESTV:	Anpassung Kreisschreiben Nr. 29a zum «Kapitaleinlageprinzip»
--------------	---

	Geplante Publikation Ende 2019
--	---------------------------------------

	«In Erwartung» von Anmeldungen «Ausland-KER» für CH-börsenkotierte Gesellschaften
--	--

Kapitaleinlageprinzip (KEP)

Anpassung Gesetzesnorm

NP Art. 20 Abs. 3 revDBG; Art. 7b revStHG und § 26 Absatz 3-7 revStG SO

Neue Normierung Kapitaleinlageprinzip

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

.....

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.



Kapitaleinlageprinzip (KEP)



Anpassung Gesetzesnorm

NP Art. 20 Abs. 3 revDBG; Art. 7b revStHG und § 26 Absatz 3-7 revStG SO

Neue Normierung Kapitaleinlageprinzip (2)

⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 61 Abs. 1 Buchstaben c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien und für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.



Kapitaleinlageprinzip (KEP)



Anpassung Gesetzesnorm

NP Art. 20 Abs. 3 revDBG; Art. 7b revStHG und § 26 Absatz 3-7 revStG SO

Neue Normierung Kapitaleinlageprinzip (3)

- 7 Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Kapitaleinlageprinzip (KEP)

Fallbeispiel 1

Die X AG hat ihr Domizil in der Schweiz. Sie ist an der SIX Swiss Exchange Börse kotiert. Im Frühjahr 2022 beschliesst die Gesellschaft eine Dividende von 10% aufgrund des Jahresergebnisses 2021. Die Dividende von 100 wird zu Lasten der KER ausgeschüttet.

<u>Handelsbilanz / Eigenkapital</u>	<u>Bestand</u>	<u>Ausschüttung</u>	<u>Bestand</u>
Aktienkapital	1'000		1'000
Kapitalreserven			
- KER bestätigt	800	-100	700
- übrige	400		400
Gewinnreserven	4'000		4'000
Gewinn/Gewinnvortrag	800		800
<u>Total Eigenkapital</u>	<u>7'000</u>		<u>6'900</u>

Steuerfolgen für die Verrechnungs- / Einkommenssteuer?

Kapitaleinlageprinzip (KEP)

Fallbeispiel 1 / Lösung

<u>Handelsbilanz / Eigenkapital</u>	<u>Bestand</u>	<u>Ausschüttung</u>	<u>Bestand</u>	<u>Korrekturen</u>	<u>Bestand</u>
Aktienkapital	1'000		1'000		1'000
Kapitalreserven					
- KER bestätigt	800	-100	700	50	750
- übrige	400		400		400
Gewinnreserven	4'000		4'000	-50	3'950
Gewinn/Gewinnvortrag	800		800		800
Total Eigenkapital	7'000		6'900		6'900

- Verletzung Rückzahlungsregel
- steuerbare Ausschüttung von 50
- (Art. 5 Abs. 1^{ter} VStG; Art. 20 Abs. 4 DBG; Art. 7b Abs. 2 StHG)



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Rechtsformneutrale Besteuerung

Patentbox

Erhöhter F&E-Aufwand

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Aufdeckung von stillen Reserven
Zu-, Wegzug, Beginn, Ende

Aufdeckung von stillen Reserven
bei Aufgabe privilegiertem Status

Entlastungsbegrenzung

Anpassungen Transponierung

Anrechnung von ausländischen
Quellensteuern CH-Betriebsstätten

Anpassung Kapitaleinlageprinzip

Teilbesteuerung Dividende

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

Teilbesteuerung von qualifizierten Dividenden

Anpassungen der gesetzlichen Normierungen

Eckwerte

- **Bund und Kantone (obligatorisch)**
- für **natürliche Personen**
- **qualifizierende Beteiligungen (ab 10%)** → *nach wie vor verfassungswidrig*
- **Kantone** müssen **zwingend** das **Teileinkünfteverfahren** einführen → Teilsatzverfahren nicht mehr zulässig
- **Dividenden** werden beim **Bund zu 70%** und in den **Kantonen zu mindestens 50 %** besteuert
- **Kantone** können eine **höhere Dividendenbesteuerung** vorsehen



Teilbesteuerung auf qualifizierten Dividenden

Anpassung der gesetzlichen Normen



NP GV Art. 18b Abs. 1 revDBG

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des GV

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.



Teilbesteuerung auf qualifizierten Dividenden

Anpassung der gesetzlichen Normen



NP PV Art. 20 Abs. 1^{bis} revDBG

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des PV

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

.....

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwert erhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Teilbesteuerung auf qualifizierten Dividenden

Anpassung der gesetzlichen Normen

NP GV Art. 8 Abs. 2^{quinquies} revStHG

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des GV

^{2quinquies} **Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.**



Teilbesteuerung auf qualifizierten Dividenden



Anpassung der gesetzlichen Normen

NP PV Art. 7 revStHG

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des PV

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen

.....

Bei Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwert erhöhungen u. dgl.) sind im **Umfang von 70 Prozent steuerbar**, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. **Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen.**

Teilbesteuerung auf qualifizierten Dividenden

Anpassung der gesetzlichen Normen

NP GV § 24^{bis} revStG SO

Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.



Teilbesteuerung auf qualifizierten Dividenden



Anpassung der gesetzlichen Normen

NP PV § 26 Abs. 1 lit. b) revStG SO

Bewegliches Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

.....

- b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Sie sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. ...



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Rechtsformneutrale Besteuerung

Patentbox

Erhöhter F&E-Aufwand

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Aufdeckung von stillen Reserven
Zu-, Wegzug, Beginn, Ende

Aufdeckung von stillen Reserven
bei Aufgabe privilegiertem Status

Entlastungsbegrenzung

Anpassungen Transponierung

Anrechnung von ausländischen
Quellensteuern CH-Betriebsstätten

Anpassung Kapitaleinlageprinzip

Teilbesteuerung Dividende

Neues Buchführungs- und
Rechnungslegungsrecht

Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit

Neues Buchführungs-/Rechnungslegungsrecht

Diverse Anpassungen neues Buchführungs- /RL-Recht

Eckwerte

➤ **Beilagen zur Steuererklärung**

- neue gesetzliche Verweise auf das neue Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht gemäss Obligationsrecht:
 - Vereinfachte Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht
 - Umfassende Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht
 - Erweiterte Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht

➤ **Aufbewahrung von Geschäftsbüchern**

- neue gesetzliche Verweise auf das neue bzw. bestehende Aufbewahrungsrecht
- Bundesrat erlässt die Vorschriften über die zu führenden Geschäftsbücher, die Grundsätze zu deren Führung und Aufbewahrung sowie über die verwendeten Informationsträger

Neues Buchführungs-/Rechnungslegungsrecht

 Beilagen zur Steuererklärung nach § 141 Abs. 2 revStG SO

§ 141 Abs. 2 revStG SO

Beilagen zur Steuerdeklaration

.....

- ² **Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:**
- a) die **unterzeichnete Jahresrechnung der Steuerperiode** gemäss den **Vorschriften des Obligationenrechts über die Rechnungslegung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang)** oder
 - b) bei **vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR): Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.**



Neues Buchführungs-/Rechnungslegungsrecht



Weitere Mitwirkung – Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

§ 142 Abs. 3 revStG SO

Weitere Mitwirkung

.....

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 141 Absatz 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957-958f OR.

Neues Buchführungs-/Rechnungslegungsrecht

Steuerteilung zwischen den Gemeinden

§ 250 Abs. 1 lit. b) revStG SO

Steuerteilung zwischen den Gemeinden

¹ Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerausscheidung vorgenommen, sofern

.....

b) bei juristischen Personen der im Kanton steuerbare Gewinn mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Kapital mindestens 5'000'000 Franken beträgt,

c) aufgehoben (ursprünglich privilegierte JP nach §§ 99 oder 100 StG SO).



Neues Buchführungs-/Rechnungslegungsrecht

Ersatzbeschaffung § 36 Abs. 3 StG SO – Kanton/Gmden

Eckwerte

- **Definition betriebsnotwendiges Anlagevermögen** → neu im Staats- und Gemeindesteuergesetz geregelt
- **gesetzliche Normierung analog der direkten Bundessteuer**
- *in der Vergangenheit war die Definition kantonale in der Vollzugsverordnung festgehalten*



Neues Buchführungs-/Rechnungslegungsrecht



Ersatzbeschaffung nach § 36 Abs. 3 revStG SO

§ 36 Abs. 3 revStG SO

Definition des betriebsnotwendigen Anlagevermögens i.Z. mit dem Ersatzbeschaffungstatbestand

.....

³ Als **betriebsnotwendig** gilt nur **Anlagevermögen**, das dem **Betrieb unmittelbar dient**; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.



Übersicht STAF / Agenda Kanton Solothurn



Abschaffung schädlicher Steuerregimes und -praxen

STAF – BUND: BESCHLUSS CH-VOLK / KANTON SO: B&E RR

Gewinnsteuersatz

Kapitalbesteuerung

Verstetigung Bemessung

Rechtsformneutrale Besteuerung

Patentbox

Erhöhter F&E-Aufwand

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Aufdeckung von stillen Reserven
Zu-, Wegzug, Beginn, Ende

Aufdeckung von stillen Reserven
bei Aufgabe privilegiertem Status

Entlastungsbegrenzung

Anpassungen Transponierung

Anrechnung von ausländischen
Quellensteuern CH-Betriebsstätten

Anpassung Kapitaleinlageprinzip

Teilbesteuerung Dividende

Neues Buchführungs- und
Rechnungslegungsrecht

Wie weiter im Kanton Solothurn?



Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit



DISCLAIMER:

Die Darstellungen und erteilten Auskünfte stehen unter dem Vorbehalt, dass die geplanten kantonalen gesetzlichen Normen vom Kantonsrat bzw. dem SO-Stimmvolk angenommen und per 1.1.2020 in Kraft gesetzt werden.